

Polizeipräsident in Berlin

ÖS/SV 14. EHu

59952

Strafanzeige

Vorgangs-Nummer

991012/0730-8

12.10.99, 03.30 h

App. 60 679

☒ Zutreffendes ankreuzen

Endungsdienststelle

☒ Ausländergesetz

gehen

en das

☐ Asylverfahrensgesetz

eiliger:

Von Amts wegen

chuldiger:

Familienname / ggf. Geburtsname / Vornamen

H-Y E S J M, Hasanov

Geburtsdatum / -ort / -land

14.01.1974 Aserbaidtschan/unb.

Beruf

52 / Jurk

Wohnung

O.V.W.

29.07.1999

Staatsangehörigkeit

Aserbaidtschan

Reisedokument des Staates

Nr. des Reisedokumentes

ausgestellt am

30/12/99
(Bessin)
Staatsschwarz
gültig bis

reisstücke / Asservate: Bl.

Kostenanmeldung: Bl.

ort: Berlin

12047 Berlin-Nk, Sonnenallee/ Pannierstr.

zeit: vom

12.10.99

bis

02.15 h

ohne Aufenthaltsgenehmigung ☒

vom

bis

ohne gültiges Reisedokument ☒

Durchgeführte Maßnahmen:

1. ISVB Eingabe erfolgt

Verhalt:

Am Dienstag, dem 12.10.99, gegen 02.15 Uhr, bemerkten wir (POM Kruschke, POM Heinze, PM'in Lange) während der Streifenfahrt eine männliche Person, die vor unserem Fahrzeug über die Straße lief. Da die Lichtzeichenanlage rotes Wechsellicht abstrahlte, für Fußgänger, wurde die Person von uns angesprochen. Bei der männlichen Person handelte es sich um einen Ausländer. Auf Befragung konnte er uns keinerlei Ausweispapiere aushändigen. Auf weiteres konnte er uns nicht antworten, da er der deutschen Sprache nicht mächtig war. Gebrochen schrieb uns die Person auf ein Blatt seinen angeblichen Namen. Hassan HYESJM, 14.01.74 geb., weiteres schrieb er nicht auf. Eine Überprüfung im EWW, SVB und AZR ergab eine Nullauskunft. Auch eine Durchsichtung der Person und seiner mitgeführten Sachen, nach Apieren, verlief negativ. In einem Rucksack, den die Person mitführte, befanden sich lediglich tote Fische. Nach Absprache mit VB I und dem Zugführer der 14. EHu, OK Dietrich, wurde die Person der Gesa Dir 5 zugeführt. Abschließend erfolgt eine Zuführung für LEA IV B.

- ISVB - 30. 11. 9
Abg: 23. 12. 9
- Vermerk 30. 8
LKA 3434

Portkosten in Höhe von 95 DM sind entstanden

60679

Heinze, POM, 14. EHu
(Unterschrift, Amtsbez., Dienstst., int. Anruf)

V.

Berlin, den 27.12.99

An (ggf. Zuordnungsvermerke)

U der

Telefon

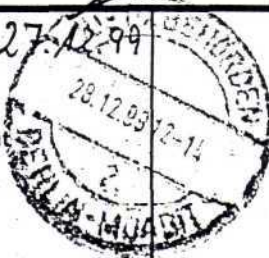
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Amtsanwaltschaft

10548 Berlin

Im Auftrag

Nordke



LKA 343

Verteiler

- 1 Vorgang
- 1a LKA 0126
- 2 aufnehmende Dienstst.
- 3 LEA IV
- 4 Dir LD

POLIZ 7- AUSKUNFTSDIENST 30.11.1999 12:17
3434 GESAMTAUSKUNFT (STUFE 2) BEHOERDE 2000.11

NAME : HRESJH GEBDAT : 14.01.1974 GE : H
VORNAME : HASANOV GEBORT : STAAT : 999
BNIS 01 ALINE
ISHAIL GEBDAT : 07.11.1970 GE : H
RUSTEN GEBORT : GEORUCKY STAAT : 425
R: 980813015927 GEBDEZ :
Agubaidinov

NO. ABH : LEA Berlin ABH: 0299.00
Berlin AZ: 98081001098
REISE : Ersteinreise in das Bundesgebiet am 05.08.1998
GENEHM.: Erteilung/Verlaengerung der AG abgelehnt am 18.01.1999
meldende ABH 0299.00

BILD 1 VON 1
1 (2) INFO (NP) WEIT. PERS. (ST3)
(2) ZURUECK (ADYH) (GP) GRUND PERS.

IR- AUSKUNFTSDIENST 30.11.1999 12:17
(ALIASPERSONALIEN BEHOERDE 2000.11

: ISHAIL GEBDAT : 07.11.1970 GE : H
: RUSTEN GEBORT : GEORUCKY STAAT : 425
: GEBDEZ :
R: 980813015927

NAME : HRESJH BIRNME: 029900
VORNAME: HASANOV
GEBNAME:
GEBORT: +
GEBDEZ:
GEBLIZ:
GEBDAT: 14.01.1974
GE : H
STAAT : 425

1 (2) INFO
(2) ZURUECK

SEITE 01 VON 01

===== POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN
180 TRA38 3434

Otto Braun Strasse 27
10178 Berlin . den 23.12.1999
Tel.: 24 05 App.: 66374

GABEART 009 / Zusatzmeldung

```

...amannst... uasvorgangs-Nr. ....: 991012/0730-B
stbnatst... -Nr. d. Bez.-Vorgangs...: 33321061
...amannst... -Nr. d. Person.....: 13868081
stbnatst... arbeitsart.....: AND
und stbnatst... d. Anz/Eins/Betr/Gesch: PER

```

```

...liennamen.....: ISMAIL
...bestandteile.....:
8 3 T S urtsnamen.....:
...bestandteile.....:

```

```

name.....: RUSTEM
urtsdatum...: 07.11.70
urtsort.....: GEORGEAY

```

T S I T A

உறுதிபூர்வம்

Winnipeg

ՀԱՅ ԳԺԺԱԿԱՅ

Thus still

3. 5. 1954 . b

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 84

phnolyl App

॥३॥

У В Е Н

no identity

1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 26

DATE

.. 3000000

..... ୩୧

q. Harnby

Page 7

Achtung: Ab 16.01.1999 neue Telefonnummer 90158 statt 39733

68

57

V

Aushändigung

Herrn
Rustem Ismail

am: 18. JAN. 1999

durch: *Veronelli*

In Berlin nicht gemeldet

Veronelli

i broj)

| GeschZ. (bei Antwort bitte angeben) | Zimmer | Telefon | Datum |
|-------------------------------------|--------|---------------|------------|
| IV A 1515 | 207 | (030) 90158-0 | 18.01.1999 |
| (Ismail, 07.11.1970) | | App.: 302 | |
| | | Fax : 462 | |

ručni

Sehr geehrter Herr Ismail,

g bestehen

Ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom 21.12.1998 wird abgelehnt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 3 Abs. 1 und 3 sowie § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ausländergesetzes - AuslG - vom 09.07.1990 (BGBl. I S. 1354/GVBl. S. 1605), zuletzt geändert am 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes - DVAuslG - vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert am 11.01.1997 (BGBl. I S. 4).

Sie sind nach eigenen Angaben am 06.08.1998 ohne das nach diesen Bestimmungen erforderliche Visum und ohne Paß eingereist. Dieses Visum hätte Ihnen vor der Einreise von der zuständigen konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden müssen. Die Einreisebestimmungen haben aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen nicht nur formale Bedeutung; vielmehr besteht ein deutsches öffentliches Interesse daran, daß sich die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern geregelt vollziehen. Die Einreise unter Nichtbeachtung zwingender gesetzlicher Bestimmungen beeinträchtigt Interessen der Bundesrepublik Deutschland, so daß eine Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt werden darf.

Ihr anderslautender Vortrag, bei Ihrer Einreise noch im Besitz eines gültigen Visums und Passes gewesen zu sein, ist durch nichts bewiesen und kann zu keiner Änderung unserer Entscheidung führen. Mittlerweile wäre auch dieses Touristenvisum abgelaufen.

Für den von Ihnen in Ihrem Antrag vom 21.12.1998 angegebenen längerfristigen Aufenthalt hätten Sie ein Visum benötigt, daß Ihnen mit unserer Zustimmung hätte erteilt werden müssen.

Tatsachen, die in Ihrem Fall eine Ausnahme rechtfertigen könnten, liegen offensichtlich nicht vor.

U-Bahnhof Amrumer Straße
Bus 127, 227, 238, 245, 345

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin

Kontonummer
58-100

Geldinstitut
Postbank Bln

Bankleitzahl
100 100 10

61
58

Sie sind verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (§ 42 Abs. 1 AuslG). Sofern Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides freiwillig ausgereist sind, werden wir Ihre Ausreise in Ihren Herkunftsstaat Aserbaidschan oder in einen anderen Staat, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, zwangsweise durchsetzen (§ 49 Abs. 1 und 2 Nr. 1 AuslG).

Als Nachweis für Ihre Ausreise ist die beigelegte Bescheinigung bei der Grenzkontrolldienststelle abzugeben.

Wir fordern Sie außerdem auf, uns einen gültigen Reisepaß oder Paßersatz vorzulegen (§ 40 Abs. 1 AuslG).

Sofern Sie über ein solches Dokument nicht verfügen, sind Sie verpflichtet, unverzüglich einen Paß zu beantragen und uns den neuen Paß vorzulegen (§ 25 Nr. 2 und 5 DVAuslG).

Wir ordnen gemäß § 70 Abs. 4 AuslG an, daß Sie spätestens bis zum 18.02.1998 bei uns vorzusprechen haben (Anschrift s. oben). Der Paß oder ein gültiger Paßersatz sind mitzubringen. Sollten Sie bis dahin keinen Paß oder Paßersatz vorlegen können, haben Sie bei uns einen Antrag für die Beschaffung eines Paßersatzes zur Rückkehr auszufüllen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß Sie zwangsweise vorgeführt werden können, wenn Sie der Anordnung zur Vorsprache ohne hinreichenden Grund nicht Folge leisten.

Wir machen Sie vorsorglich darauf aufmerksam, daß derjenige, der sich ohne die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann (§ 92 Abs. 1 AuslG). Die Strafbarkeit wird durch die Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe nicht beseitigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landeseinwohneramt Berlin Abteilung IV - Ausländerangelegenheiten - (Anschrift siehe oben) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 72 Abs. 1 AuslG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626)). Das gilt auch für die Abschiebungsandrohung nach § 49 AuslG (§ 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung der VwGO in der Fassung vom 22.02.1977 - GVBl. S. 557 -).

Es obliegt Ihnen, Ihre Belange und für Sie günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig und bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich, d. h. in Ihrem Fall innerhalb der Ihnen gesetzten Frist zur freiwilligen Ausreise, geltend zu machen. Wir weisen darauf hin, daß nach Ablauf der gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise unberücksichtigt bleiben können (§ 70 Abs. 1 AuslG). Die Fristset-

Neue Rufnummer:
90 158 (0)

Landeseinwohneramt Berlin, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

V

1. Amtsgericht Schöneberg

– Abteilung 70 –

| | |
|---|------------|
| Geschäftszeichen (bitte immer angeben) | |
| IV B 225 | |
| Fernruf Durchwahl (0 30) 3 97 33 -
Vermittlung 3 97 33 - 0 | |
| App. | 434 |
| Intern (9) | 9 71 58 |
| Datum | 12.10.1999 |

Haftantrag

| | |
|---|---|
| Familienname / Vornamen / Geburtsname
Hyesim / Hasanov / | |
| geboren am / in / Staatsangehörigkeit
14.01.1974 / + / Aserbaidschan | |
| Festnahmetag / Uhrzeit
12.10.1999 / 02:15 | |
| Verfahrensbevollmächtigte(r)
nicht bekannt | |
| – z. Z. im Polizeigewahrsam – ohne feste Wohnung – | |
| Anlagen: 2 Durchschriften, -Ausländerakte | |
| ☐ Ausweisungsverfügung vom _____ | ☐ unanfechtbar seit _____ |
| ☐ Ausreiseaufforderung vom _____ | ☐ sofort vollziehbar |
| ☐ Verfügung über die Versagung
der Aufenthaltsgenehmigung vom _____ | ☐ Ausreisefrist
abgelaufen am _____ |
| ☒ Vollziehbare Ausreiseverpflichtung nach § 42 AuslG | ☐ _____ |

Hiermit wird beantragt, gegen ~~die~~ / den Obengenannte(n) gemäß § 57 Abs. 2 des Ausländergesetzes – AuslG – vom 9. 7. 1990 (BGBl. I S. 1354/GVBl. S. 1605), in Verbindung mit §§ 2 ff. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung vom 29. 6. 1956 – FEVG – (BGBl. I S. 599) die Haft zur Sicherung der Abschiebung für die Dauer von zunächst 6 Wochen mit sofortiger Wirksamkeit gemäß § 8 FEVG anzuordnen.

Sollte über diesen Haftantrag nicht sogleich endgültig entschieden werden können, wird hilfsweise um die ebenfalls sofort wirksame einstweilige Haftanordnung nach § 11 FEVG gebeten.

Besondere Eilbedürftigkeit ist gegeben.

Ein Haftrahmen von zunächst 6 Wochen erscheint angemessen, weil die Vorbereitungen der Abschiebung, die Beschaffung der Flugkarte, Bereitstellung von Begleitpersonal usw., erfahrungsgemäß entsprechende Zeit beanspruchen können.

Begründung:

Die Abschiebungshaft ist erforderlich geworden, weil der / die Betroffene bei einer Personenkontrolle ohne Paß angetroffen wurde. Der Betr. ist nicht im Besitz eines Passes und einer Aufenthaltsgenehmigung für den legalen Aufenthalt und die legale Einreise. Da beides nicht vorliegt, besteht der begründete Verdacht des illegalen Aufenthaltes. Der Nachweis des Vorhandenseins von Paß und Visum geht zu Lasten des Betroffenen. Melderechtlich und ausländerbehördlich ist er nicht erfaßt.

Haftgründe bestehen gem. § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 5 AuslG.

Wird angeregt, eine(n) Dolmetscher(in) hinzuzuziehen.

Auftrag

☒ Zutreffendes ist angekreuzt.

Geschäftsnummer: **70 XIV 3782/99 B**

- Vorführung -

Gegenwärtig:

Lexer *Klaschel*
Richter am Amtsgericht

In der Freiheitsentziehungssache betr. d. aserbaidischen Staatsangehörige(n)

Alias: HYESJM, Hasanov geb. am 14.01.1974 in
RYCTAN, Ismail geb. am 1970

z. Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Antragsteller: Landeseinwohneramt Berlin, Gesch.Z.: IV B 225
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

vorgeführt - erschienen - d. Betroffene - A'St.-V. Herr Naß

Es wurde festgestellt, daß d. Betr. kaum deutsch spricht.

D. Betr. wurde eröffnet, daß ein Haftantrag gegen ihn/sie vorliegt, der ihm/ihr überreicht wird.

D. Betr. erklärt: Ich möchte lieber erst mit meinen Rechtsanwalt sprechen, bevor ich etwas sage.

B e s c h l u ß:

Gegen d. Betr. wird die einstweilige Freiheitsentziehung bis zum Ablauf des **05. November 1999, mit sofortiger Wirksamkeit** (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FEVG) angeordnet, weil wegen ihres/seines Verhaltens bzw. unerlaubten Aufenthalts dringende Gründe dafür vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für die Abschiebehaft, zur Vorbereitung der Ausweisung bzw. zur Sicherung der Abschiebung vorliegen (§§ 57 Abs. 1 u. 2 AuslG, 11 FEVG), insbesondere vom Antragsteller konkrete Umstände dargetan sind, die die Annahme rechtfertigen, daß sich d. Betr. ohne die Festnahme der Abschiebung entziehen oder diese in einer Weise behindern wird, die nicht durch Anwendung einfachen Zwangs überwunden werden kann.

Über den Haftantrag kann noch nicht entschieden werden, da ein Dolmetscher nicht erreichbar ist und die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen heute nicht erfolgen können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben, die binnen 2 Wochen vom heutigen Tage an schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Schöneberg, Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin bzw. Grünauer Straße 140, 12557 Berlin oder des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

Eine Ausfertigung des Protokolls erhielten d. Betroffene (HA), Antragst.-Vertr. sowie Pol.-Gewahrsam Köpenick.

Termin zur Anhörung d. Betr.:

4. Oktober 1999, 9.30 Uhr

im Polizeigewahrsam Köpenick,

Saal 4, Saal 12,

Grünauer Straße 140, 12557 Berlin.

Lexer *Klaschel*

ausgefertigt

Justizangestellte



Vincze

**Nicht-Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Schöneberg**

12557 Berlin, 14.10.1999

Geschäftsnummer: 70 XIV 3782/99 B

Gegenwärtig:

Bindokat

Richter am Amtsgericht

Justizangestellte Vincze

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Freiheitsentziehungssache betr. den aserbaidischen Staatsangehörigen

Alias: HYESJM, Hasanov geb. am 14.01.1974 in
RYCTAM, Ismail geb. am 07.11.1970

z. Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Antragsteller: Landeseinwohneramt Berlin, Gesch.Z.: IV B
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

erschieden bei Aufruf:

1. - vorgeführt - d. Betroffene
2. für den Antragsteller Frau Zutz
3. d. Dolmetscher Herr Hoffer (Entschädigung 3719/99 B)

[] Die Ausländerakte lag vor und war Gegenstand der Anhörung.
D. Betroffene, zur Person und Sache gehört gab an:
Die Angaben zu meiner Person im obigen Rubrum treffen zu.

D. Betr. wird der Haftantrag übersetzt.

Der Betr. erklärt: Ich war bereits 1998 schon einmal hier in der Abschiebehäft. Ich wurde entlassen und zu einer Behörde geschickt. Ich habe weder eine Unterkunft noch ein Papier bekommen. Ich habe kein Paß und kein Visum, deshalb bin ich ja hier. Ich hatte einen Paß und ein Visum bei der Einreise.

Antragst.-V. erkl.: Die Aufenthaltserlaubnis wurde abgelehnt. Der Betr. wurde am 23.11.1998 entlassen.

Der Betr. erklärt: Ich wurde aufgrund meiner Krankheit entlassen. Ich hatte weder Geld noch Papiere, um auszureisen. Ich darf nicht nach Aserbaidschan zurück. Ich habe Handel betrieben, wenn ich dorthin zurückkehre, werde ich umgebracht.

Die Akten 70 XIV 3148/98 B lagen vor.

Der Antragsteller-Vertreter beantragt Haft bis zum 21.12.1999.

Beschlossen und verkündet:

1. Gegen d. Betroffenen wird die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum **21. Dezember 1999** angeordnet.
2. Der Beschluß ist sofort wirksam.

Geschäftsnummer: 70 XIV 3782/99 B

Gegenwärtig:

Bindokat

Richter am Amtsgericht

Justizangestellte Vincze

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Freiheitsentziehungssache betr. den aserbaidischen Staatsangehörigen

Alias: HYESJM, Hasanov geb. am 14.01.1974 in
RYCTAM, Ismail geb. am 07.11.1970

z. Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Antragsteller: Landeseinwohneramt Berlin, Gesch.Z.: IV B
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

erschieden bei Aufruf:

1. - vorgeführt - d. Betroffene
2. für den Antragsteller Frau Zutz
3. d. Dolmetscher Herr Hoffer (Entschädigung 3719/99 B)

[] Die Ausländerakte lag vor und war Gegenstand der Anhörung.
D. Betroffene, zur Person und Sache gehört gab an:
Die Angaben zu meiner Person im obigen Rubrum treffen zu.

D. Betr. wird der Haftantrag übersetzt.

Der Betr. erklärt: Ich war bereits 1998 schon einmal hier in der Abschiebehaft. Ich wurde entlassen und zu einer Behörde geschickt. Ich habe weder eine Unterkunft noch ein Papier bekommen. Ich habe kein Paß und kein Visum, deshalb bin ich ja hier. Ich hatte einen Paß und ein Visum bei der Einreise.

Antragst.-V. erkl.: Die Aufenthaltserlaubnis wurde abgelehnt. Der Betr. wurde am 23.11.1998 entlassen.

Der Betr. erklärt: Ich wurde aufgrund meiner Krankheit entlassen. Ich hatte weder Geld noch Papiere, um auszureisen. Ich darf nicht nach Aserbaidisch zurück. Ich habe Handel betrieben, wenn ich dorthin zurückkehre, werde ich umgebracht.

Die Akten 70 XIV 3148/98 B lagen vor.

Der Antragsteller-Vertreter beantragt Haft bis zum 21.12.1999.

Beschlossen und verkündet:

Gegen d. Betroffenen wird die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum **21. Dezember 1999** angeordnet.

Der Beschluß ist sofort wirksam.

kor. *Oliver* 14/10

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf den Haftantrag und das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Die Sicherungshaft kann nach § 57 Abs. 2 AuslG gegen einen Ausländer angeordnet werden, wenn er/sie ausreisepflichtig ist (§ 42 AuslG), einer der Haftgründe des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt und besondere Gründe der Anordnung der Haft nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. D. Betr. ist zur Ausreise verpflichtet, weil er/sie einen nach § 3 AuslG erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitzt (§ 42 Abs. 1 AuslG). Es besteht Haftgrund nach § 57 Abs. 2 S. 1 Ziff. 5 AuslG. Danach ist ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass d. Betr. sich der Abschiebung entziehen will. Dies ist der Fall, wenn auf Grund konkreter Äußerungen oder Verhaltensweisen d. Betr. die Gefahr besteht, er/sie werde seine/ihre Abschiebung in einer Weise verhindern, welche nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann (vgl. KG NvwZ-Beilage 8/1995, 61). Diese Voraussetzungen sind erfüllt, weil der Betr. nach seiner Entlassung aus dem Abschiebegefahr in dem Verfahren 70 XIV 3148/98 B wegen Haftunfähigkeit am 23.11.1998 nicht ausgereist ist, sondern in der Folgezeit erneut untergetaucht ist. Er wurde bei einer Personenkontrolle ohne Paß angetroffen und gab einen anderen Namen und anderen Geburtsdatum an. Der Betr. ist mittellos und melderechtlich nicht erfaßt.

Sonstige Gründe stehen der Anordnung der Sicherungshaft nicht entgegen.

Die Entscheidung wegen der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 8 Abs. 1 S. 2 FEVG.

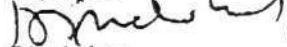
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben, die binnen 2 Wochen vom heutigen Tage an schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Schöneberg, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin bzw. Grunewaldstraße 68/67, 10823 Berlin oder des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

Der Inhalt des vorstehenden Beschlusses wurde d. Betroffenen durch d. anwesende/n Dolmetscher/in eröffnet.

Ü.U.V.

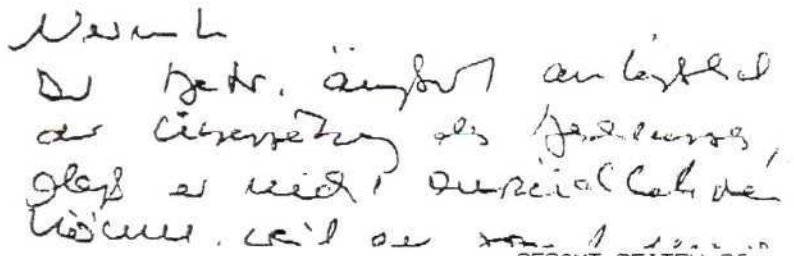
Je eine Ausfertigung des Protokolls erhielten d. Betroffene, Antragst.-Vertr. (2 x) sowie Pol.-Gewahrsam Köpenick.


Bindokat


Vincze

Ausgefertigt

(Vincze)
Justizangestellte


Nach d. Betr. äußert anlässlich der Einsetzung des Gewahrsams, dass er nicht zurückschicken möchte, weil er noch einen

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf den Haftantrag und das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Die Sicherungshaft kann nach § 57 Abs. 2 AuslG gegen einen Ausländer angeordnet werden, wenn er/sie ausreisepflichtig ist (§ 42 AuslG), einer der Haftgründe des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt und besondere Gründe der Anordnung der Haft nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. D. Betr. ist zur Ausreise verpflichtet, weil er/sie einen nach § 3 AuslG erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitzt (§ 42 Abs. 1 AuslG). Es besteht Haftgrund nach § 57 Abs. 2 S. 1 Ziff. 5 AuslG. Danach ist ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass d. Betr. sich der Abschiebung entziehen will. Dies ist der Fall, wenn auf Grund konkreter Äußerungen oder Verhaltensweisen d. Betr. die Gefahr besteht, er/sie werde seine/ihre Abschiebung in einer Weise verhindern, welche nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann (vgl. KG NwZ-Beilage 8/1995, 61). Diese Voraussetzungen sind erfüllt, weil der Betr. nach seiner Entlassung aus dem Abschiebege-
wahrhaft in dem Verfahren 70 XIV 3148/98 B wegen Haftunfähigkeit am 23.11.1998 nicht ausgereist ist, sondern in der Folgezeit erneut untergetaucht ist. Er wurde bei einer Personenkontrolle ohne Paß angetroffen und gab einen anderen Namen und anderen Geburtsdatum an. Der Betr. ist mittellos und melderechtlich nicht erfaßt.

Sonstige Gründe stehen der Anordnung der Sicherungshaft nicht entgegen.

Die Entscheidung wegen der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 8 Abs. 1 S. 2 FEVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben, die binnen 2 Wochen vom heutigen Tage an schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Schöneberg, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin bzw. Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin oder des Landgerichts Berlin, Litten-
straße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

Der Inhalt des vorstehenden Beschlusses wurde d. Betroffenen durch d. anwesende/n Dolmetscher/in eröffnet.

U.V.

Bei einer Ausfertigung des Protokolls erhielten d. Betroffene, Antragst.-Vertr. (2 x) sowie Pol.-Gewahrsam
Zusammenhang.

Indokat

Vincze

ausgefertigt

(Vincze)

Justizangestellte



wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen

wegen

Die Vollmacht erstreckt sich auf:

- die Prozeßführung, insbesondere gem. §§ 81, 82 ff ZPO. Sie beinhaltet auch die Ermächtigung hinsichtlich Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- die Vertretung im Ehescheidungsverfahren,
- die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen, auch gemäß § 411 II StPO in Verbindung mit den §§ 233 I, 234 StPO,
- die Vertretung in außergerichtlichen und sonstigen Verfahren,
- die Geltendmachung von Ansprüchen in Unfallsachen gegenüber Versicherern, Schädigern usw.,
- die Begründung und die Aufhebung von Vertragsverhältnissen, gleich welcher Art. Sie erstreckt sich weiterhin darauf, einseitige Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit stehen. Dies gilt auch für Kündigungen.

Die Vollmacht ist für alle Instanzen, Folge- und Nebenverfahren aller Art erteilt, einschließlich des Rechts, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht bezieht sich auch darauf, Rechtsmittel einzulegen, Rechtsmittelverzicht zu erklären, Rechtsmittel zurückzunehmen, sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Anträge zu stellen bzw. zurückzunehmen. Darüberhinaus befugt die Vollmacht zur Erledigung der obigen Angelegenheit durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich.

Die Vollmacht beinhaltet ausdrücklich Inkassovollmacht, sowohl hinsichtlich des Streitgegenstandes, als auch aller Nebenforderungen einschließlich etwaiger Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Justizkasse bzw. anderer Behörden.

, den

Unterschrift



Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin
Rheinstrasse 45, 12161 Berlin
Tel. 030-85 96 25 70, Fax 030-851 59 51

DM od. EUR

Quittung

Netto

16 % MwSt

Gesamt

500,-

Nr.

Betrag
in Worten

von

für

H. Jödelkin Jötkekin
Kostenvorschuf

Beschreibung

dankend erhalten

Datum/Ort

Buchungsvermerke

Stempel/Unterschrift des Empfängers

Berlin, d. 21.10.99

[Signature]

Quittung
Buchform

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Landeseinwohneramt Berlin
- Ausländerangelegenheiten -
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin
vorab per Fax:

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

*zur Kenntnisnahme
für Herrn Föktekin
612 83 472*

Berlin, den 21.10.1999

Ismail Rüstem, geb. 07.11.1970 in Gölçakirli/ Asarbaidshan

Datum der Festnahme: 12.10.1999 um 02.00 Uhr in der

Sonnenallee, Nummer 4471, registriert unter dem Namen:

Hasanov Hüseym

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit zeige ich an, daß mich Herr
Rüstem mit seiner Interessenwahrnehmung beauftragt hat. Eine
Vollmacht liegt anbei.

Ich beantrage,

**umgehend meinen Mandanten aus der
Abschiebehaft zu entlassen.**

Desweiteren beantrage ich

Akteneinsicht.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grünauer Str. 140

12557 Berlin

vorab per Fax:

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 24.10.1999

In der Freiheitsentziehungssache

**Ismail Rüstem, geb. 07.11.1970, registriert unter dem Namen:
Hasanov Hüseym, Nummer 4471**

zeigte ich bereits an, daß ich Herrn Rüstem vertrete. In Ergänzung zu
meinem Schreiben vom 21.10.99 darf ich um Übersendung per Fax
der vorläufigen Haftanordnung bzw. des Haftbeschlusses bitten.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grünauer Str. 140

12557 Berlin

vorab per Fax:

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 24.10.1999

In der Freiheitsentziehungssache

**Ismail Rüstem, geb. 07.11.1970, registriert unter dem Namen:
Hasanov Hüseym, Nummer 4471**

zeigte ich bereits an, daß ich Herrn Rüstem vertrete. In Ergänzung darf
Ich um Übersendung per Fax der vorläufigen Haftanordnung bzw. des
Haftbeschlusses bitten.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Herr
Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 28.10.1999

Ryctam, Ismail geb. am. 07.11.1970

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der oben bezeichneten Angelegenheit habe ich nunmehr erfahren, daß bereits mit Beschluß vom 14.10.1999 eine Haftfortdauer bis zum 21.12.1999 angeordnet wurde. Gegen diesen Beschluß kann nunmehr lediglich sofortige Beschwerde eingelegt werden, was ich mit Schreiben vom heutigen Tage getan habe. Gleichzeitig habe ich einen Duldungsantrag beim Landeseinwohneramt gestellt. Ich muß daher zunächst abwarten, wie das Landgericht entscheidet. Sollten Sie zwischenzeitlich über Informationen verfügen, die eine Paßbeschaffung ermöglichen, oder über Atteste, die den gesundheitlichen Zustand des Herrn Ryctam belegen, so bitte ich Sie, mir dies mitzuteilen. Weiterhin frage ich an, wie der tatsächliche Name Ihres Bekannten ist. Im Haftbeschluß wird er als Ismail Ryctam bezeichnet, Sie selbst haben ihn jedoch als Ismail Rüstem benannt. Wie lautet die tatsächliche Schreibweise? Wenn Ihnen hierüber etwas bekannt ist, bitte ich gleichfalls um Mitteilung.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, so darf ich Sie bitten, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

Abschrift

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

vorab per Fax

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 28.10.1999

**In der Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbajdschanischen Staatsangehörigen
Alias: Hyesjm, Hasanov geb. am 14.01.1974
Ryctam, Ismail geb. am 07.11.1970
Geschäftsnummer beim AG Schöneberg: 70 XIV 3782/99 B**

wird gegen den Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom
14.10.1999

sofortige Beschwerde

erhoben.

Begründung:

Die Haftfortdauer bis zum 21.12.1999 ist unverhältnismäßig.

Der Antragsgegner ist vielmehr zu dulden. Der Antragsgegner hat sich nach seiner Haftentlassung nach dem Abschiebegewahrsam Ende 1998 umgehend zum Antragsteller begeben. Wegen der damals bestehenden Paßlosigkeit hätte der Antragsgegner zum damaligen Zeitpunkt bereits geduldet werden müssen. Statt dessen wurde der Antragsgegner vom Antragsteller bei seinen Vorsprachen lediglich weggeschickt und auf die Ausreise verwiesen. Dem Antragsteller war zum damaligen Zeitpunkt bekannt, daß der Antragsgegner über keine finanziellen Mittel verfügte, um sich einen Paß zu beschaffen. Der Antragsteller selbst jedoch bemühte sich nicht, die Paßbeschaffung

einzuleiten. Bis zum heutigen Tage ist nicht bekannt, daß der Antragsteller die Paßbeschaffung eingeleitet hat. Die Versäumnisse des Antragstellers können nicht zu Lasten des Antragsgegners gehen.

Vielmehr besteht derzeit ein tatsächliches Abschiebungshindernis, was nur dazu führen kann, den Antragsgegner zu dulden. Der Antragsgegner ist bereit, sich bis zur erfolgten Paßbeschaffung bei einem Freund anzumelden und sich regelmäßig beim Antragsteller zu melden.

Abschrift anbei.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

Abschrift

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Landeseinwohneramt Berlin
Abteilung Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin
vorab per Fax

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 28.10.1999

Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbaidischen Staatsangehörigen
Alias: Hyesjm, Hasanov geb. am 14.01.1974
Ryctam, Ismail geb. am. 07.11.1970

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Freiheitsentziehungssache beantrage ich,

dem Mandanten eine Duldung zu erteilen.

Zur Begründung verweise ich auf meine beigefügte sofortige Beschwerde. Aufgrund der bestehenden Paßlosigkeit ist mein Mandant vorläufig zu dulden.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

An den Beirat des Abschiebungsgewahrsam
u. an den Leiter des Abschiebungsgewahrsam
Grünauerstr. 140, 12557 Berlin

von Isinail Rustem
HBnr.: 4471
z.Zt. im Pol.-Gew. Kög.
Grünauerstr. 140, 12557 Berlin

Über Pf. Biedermann, evgl. Seel.

1. **Beschwerde** über körperliche **Mißhandlung** bzw. unangemessene Behandlung durch das Wachpersonal am
2.11.1999

2. Bitte um **Information** über meine **Krankheit / Gesundheitszustand**.

Am 2.11.1999, als ich mich noch im Haus III.2. Etage, befand, wurde mir plötzlich schlecht. Ich bekam keine Luft mehr und mußte mich erbrechen. Mitgefangene sahen das und riefen sofort die Polizei. (Mitgefangene, die die Vorfälle bezeugen können, sind auf einem beigelegten Blatt genannt.)

Ich merkte, daß ich ohnmächtig zu werden drohte. Die herbei gekommenen Polizisten bekamen einen Schreck und legten mich auf ein Bett. Ich bekam Krämpfe in den Händen und Armen und schließlich am ganzen Körper, so daß ich mich nicht mehr bewegen konnte. Meine Finger(nägel) wurden ganz bläulich.

Die Polizisten wurden immer aufgeregter und wollten den Arzt holen. Der Arzt (Sanitäter?) aber sagte, daß sie ihn zum Arzt/Sanitäter bringen sollten. Draußen wurde ich über den Flur zur Tür gezogen. (Die Mithäftlinge wurden in die Zellen gesperrt.)

Nachdem ich zum Arzt gebracht worden war, wollte dieser meinen Puls fühlen, was nicht ging, weil meine Hände so verkrampft waren. Ich wurde in einem Einzelraum untergebracht. Dann bekam ich eine Spritze und eine Tüte, falls ich mich noch einmal erbrechen mußte. Langsam konnte ich meine Finger wieder etwas bewegen.

Für mich war es allerdings ein Problem, daß der Arzt(in)/Sanitäter mich allein in dem Zimmer zurückließ. Ich hatte große Angst, daß ich wieder so einen Anfall bekäme und mir dann niemand helfen könnte. Deshalb klingelte ich und bat das Personal entweder die Tür offen zu lassen oder mich zurück auf meine Etage (III.2) zu bringen. Die Tür aber wurde trotz meiner Bitte wieder geschlossen. Kurz darauf wurde mir wieder schlecht und ich fiel zu Boden und mußte mich erneut übergeben. Auf mein Klopfen an der Tür reagierte nun niemand mehr. Unterdessen ging es mir immer schlechter. Als ich in den Spiegel sah, bekam ich einen Schreck. Ich konnte mich kaum wieder erkennen, denn ich sah aus wie ein Toter. Daraufhin bekam ich panische Angst. Ich klopfte noch einmal an der Tür, aber niemand reagierte. Mich überfiel Todesangst. Aber die Polizei reagierte nicht. Da verletzte ich mich noch zusätzlich an dem Spiegel in der Zelle, weil ich hoffte, daß wenigstens dann jemand reagieren würde, wenn Blut zu sehen wäre.

Nach einer Weile öffneten mehrere Polizisten die Tür. Ich bat erneut darum, nicht allein eingeschlossen zu werden, weil ich Angst hatte, daß mir etwas zustoßen könnte. Als die Tür wieder abgeschlossen werden sollte, wehrte ich mich dagegen, weil ich Angst hatte und weil keiner meine Krankheit ernst zu nehmen schien. Darauf zeigte einer der Polizisten auf mein Erbrochenes und gab mir mit einer eindeutigen Geste zu verstehen, daß ich das Erbrochene auflecken sollte.

Als die Polizisten mich zurückstoßen wollten, zeigte ich meinen blutenden Arm und sagte, daß ich meinen Rechtsanwalt sprechen möchte. Daraufhin brachte mich die Polizei zum Telefonieren in das Erdgeschoß, wo die Einzelzellen sind. Hier hatte ich allerdings Angst, daß man mich in eine der bekannten Einzelzellen stecken würde. Deshalb sagte ich sofort, daß ich nicht in eine Einzelzelle hier eingesperrt werden möchte.

Da packten mich die Polizisten mit Gewalt und zerrten mich an den Haaren in eine der Einzelzellen. Sie zogen mich nackt aus und warfen mir die Sachen erst nach einer Weile wider herein.

Weil ich immer noch große Angst vor einem erneuten Anfall bzw. den Krämpfen hatte, wollte ich, auf keinen Fall allein in einer Zelle in Einzelhaft bleiben. In meiner Todesangst schrieb ich mit meinem Blut ein Hilferuf an die Wand. Auch

versuchte ich etwas mit meinem Reißverschluß in die Wand zu ritzen.

Da öffneten mehrere Polizisten die Zellentür und gaben mir mit einer eindeutigen Geste (Faust in die Hand schlagen) zu verstehen, daß sie mich schlagen wollten. Sie drohten aber nur, wohl weil ich wieder von meinem Anwalt sprach, den ich benachrichtigen wollte.

Die Zelle wurde wieder abgeschlossen. Später sprach die Sozialarbeiterin mit mir. Ich sagte ihr, daß ich lieber wieder zu meinen Freunden auf die 2. Etage verlegt werden wolle, da die mir bei einem erneuten Anfall sofort helfen könnten und ich mich bei ihnen sicherer fühle als in der Einzelhaft. Für den Fall, daß man mich weiter in Einzelhaft halten sollte, kündigte ich einen Hungerstreik an.

Später sprachen noch zwei Polizisten mit mir. Sie sagten mir, daß ich ein paar Tage Geduld haben solle. Nach einigen Tagen wurde ich aus der Einzelhaft im EG entlassen und auf eine neue Etage verlegt (11, 5).

Dann wurde ich in Handschellen zu einem Arzt außerhalb der Haftanstalt gebracht. Ich fühlte mich immer noch sehr krank. Sie untersuchten mich und machten ein Röntgenbild. Sie diskutierten lange über meinen Fall, sagten mir aber nicht welche Krankheit ich habe. Neben dem Anfall / Krämpfen habe ich noch Probleme mit dem Magen / Därmen. Ich habe häufig Blut in meinen Ausscheidungen (Kot).

Später brachten sie mich noch zu einem anderen Arzt. Ich vermute daß es ein Psychiater war (?). Er stellte mir einige Fragen, wollte aber vor allem wissen, wie er mich anreden sollte. Das Gespräch kam nicht richtig zustande, weil kein Dolmetscher anwesend war und weil meine Hände mit Handschellen gefesselt waren. So konnte ich ihm nicht einmal mit meinen Händen zeigen, wo ich Schmerzen hatte. Der Arzt sagte mir daraufhin, daß er mich nicht verstehen könne und brach das Gespräch ab. Dann brachte mich die Polizei wieder zurück.

Zum einen möchte ich mich über die unangemessene Behandlung am 2.11.99 beschweren, als ich meinen „Anfall“ hatte. Ich verstehe nicht, warum ich gegen meinen Willen isoliert bzw. in Einzelhaft gehalten wurde. Außerdem war die Behandlung durch die Polizisten zum Teil entwürdigend. Mein Krankheitszustand und meine damit einher gehende Angst wurde nicht ernst genommen. Mir wurde körperliche Gewalt angetan bzw. angedroht.

Zum anderen bitte ich darum, daß ich über meine Krankheit bzw. über die Ergebnisse der Untersuchungen meiner Person in einer mir verständlichen Weise informiert werde. Auch kann ich nicht verstehen, warum bei den ärztlichen Untersuchungen kein Dolmetscher anwesend ist. Mitteilungen meinerseits waren so kaum möglich.

Bitte untersuchen sie die Vorfälle und ziehen sie gegebenenfalls die Betroffenen zur Verantwortung. Zu einem Gespräch zur weiteren Klärung stehe ich zur Verfügung.

Pfarrer Biedermann half mir auf meinen Wunsch hin beim Schreiben der Beschwerde.

Мы видели как Рустам Исмаили упал, руки и ноги замерзли, и мы боялись что он умрёт. Всё тело у него было ~~охлаждённое~~ ^{холодное} как труп и мёртвого. Доктор не мог его руки оторвать, они рвутся так как они были в судорожном состоянии. Так как он не был в состоянии, пошёл доктор поручили полицейским затаскивать его в подвал нас всех заперли в камерах, но сквозь окошко в двери было видно как полицейские тащили его по коридору.

Wir alle sahen wie Rustam Ismail zu dem Boden fiel. Seine Haut bekam blaue Farbe wie beiden Toten. Der war totenblau. Der Arzt versuchte seine Hände zu strecken. Es klappt nicht. Wir wurden in den Zellen gesperrt. Aber es war zu sehen durch das Fensterchen in der Tür, wie die Polizisten den Rustam in die Richtung des Fahstules schoben.

Winkler Mikhael 4133 *Winkler*

Koschewsk Iwan 3573 *K*

Tomash Armer 1227 *Tomash*

Kasachow Aslam 5404 *Kasachow*

Konserak 3382 *Konserak*

Ismael'sow Waisa 3189 *Ismael'sow*

Ismael'sow Fekedek 3190 *Ismael'sow*

Malic Dogar 4473 *Malic*

Kovalev Iosif 3658 *Kovalev*
 BLAGOUTODASHAN IURASHI 2004 *TOOASHI*

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Svenja Schmidt Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 03.11.1999

Vorab per Fax: 851 59 51

Ihr Schreiben vom 28.10.1999

Sehr geehrte Frau Bandelow,

zunächst möchte ich mich für Ihr o. g. Schreiben bedanken und zugleich Stellung nehmen:

Ich habe mit Herr Rüstem am 02.11.1999 telefoniert. Sein richtiger Name ist Ismail Rustam. Er ist jedoch – wie gesagt – unter der Nr. **4471** registriert.

Er konnte mich nur unter dem Vorwand anrufen, indem er aussagte, er möchte seinen RA anrufen, da ihm sonst auch dieses versagt wird.

Zwischenzeitlich habe ich von Ihm erfahren, daß er in der Haft von den Polizeikräften mißhandelt wird – in Form von auf dem Boden schleifen, zerren, grobes hin- und herschubsen.

Er möchte sich unter Menschen aufhalten, damit er sich nicht der Einsamkeit begibt, jedoch wurde er in der Gewahrsam in eine Einzelhaft geschickt, wo er immer noch bleibt.

Da er auch gesundheitlich nicht in guter Verfassung ist, möchte er den Arzt in der Haft besuchen. Jedoch wird ihm der Gang zum Arzt – aus welchen internen Gründen auch immer – verwehrt, so daß ein an Magenschmerzen erkrankter Mensch in der Gewahrsam nicht behandelt wird.

Er ist derzeit auch Suizid gefährdet. Er hat versucht sich die Adern aufzuschneiden, da er dem psychologischen Streß in der Haft nicht standhält.

Ich bitte Sie, unverzüglich etwas zu unternehmen und ggf. in die Gewahrsam fahren, um ihn zu sehen.

Mit der Bitte um Kenntnisaufnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Levent Göktekin

LKA 6122

Betr.: I S M A I L, Rustem, 07.11.70 geb., HB.: 4471/99

Der o.a. Patient war heute in unserer Sprechstunde. Im Anschluß an die Behandlung randalierte Herr I. im Zellenraum 005 und verletzte sich dabei selbst.

Bereits am 23.11.98 wurde der Patient aus medizinischen Gründen haftunfähig.

Bei gleichbleibenden Verhalten ist Herr I. lediglich bis zum

05.11.99

aus medizinischen Gründen als haftfähig zu beurteilen.

gez.

Dr. med. R. Rosehorn
Fachärztin für Innere Medizin

Beglaubigt
Falkenau, POK



Fax an LEA IV B

 2.11.99

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Herr
Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 05.11.1999

Freiheitsentziehungssache Ismail Rüstem

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der oben bezeichneten Angelegenheit habe ich mich mit der Anstaltsleitung in Verbindung gesetzt. Dort teilte man mir mit, daß Herr Rüstem zwischenzeitlich eine Ärztin sehen konnte. Einblick in ärztliche Unterlagen kann ich jedoch nur haben, sofern mir Herr Rüstem eine Schweigepflichtsentbindungserklärung unterschreibt. Ich füge daher eine Schweigepflichtsentbindungserklärung bei mit der Bitte, diese von Herrn Rüstem unterschreiben zu lassen, damit ein Einblick in die ärztlichen Vorgänge gestattet wird. Zu Ihrer Kenntnisnahme übersende ich Ihnen meinen erneuten Schriftsatz an das Landgericht Berlin.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, so bitte ich Sie sich telefonisch mit mir in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

Abschrift

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

vorab per Fax

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 4.11.1999

**In der Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbaidischen Staatsangehörigen
Ismail Rustem; geb. 7.11.1970
alias: Hasanov Hyesjm; geb. am 14.01.1974
- 88 T XIV 298/99 B -**

wird meine Beschwerde nach erfolgter Akteneinsicht ergänzend wie folgt begründet:

Bereits am 12.08.1998 ließ der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung mitteilen, daß die Paßbeschaffung für Aserbaidischan erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Paßbeschaffung wurde jedoch durch den Antragsteller schon am 13.08.1998 eingeleitet und blieb bis heute ohne Erfolg.

Der Antragsgegner hat bei der Paßbeschaffung auch mitgewirkt, denn er ließ am 11.09.1998 Fotos von sich fertigen und füllte den Paßantrag aus.

Beweis: Paßantrag vom 11.09.1998

Dem Antragsteller gelang die Paßbeschaffung jedoch nicht. Aufgrund Haftunfähigkeit wurde der Antragsgegner im Dezember 1998 aus der Abschiebehaft entlassen. Daraufhin meldete der Antragsgegner sich beim Antragsteller, und ihm wurde eine Paßersatzbescheinigung ausgestellt, die letztmalig am 18.01.1999 verlängert wurde. Bei der abermaligen Vorsprache des Antragsgegners am 18.01.1999 wurde ihm ein ablehnender Bescheid ausgehändigt sowie eine Grenzübertrittsbescheinigung. In dieser Grenzübertrittsbescheinigung wurde der Antragsgegner aufgefordert, spätestens bis zum 18.02.1999 unter Vorlage eines Flugtickets sowie eines Reisepasses erneut beim Antragsteller vorzusprechen.

Beweis: Grenzübertrittsbescheinigung vom 18.01.1999

Ihm wurde verbal zu verstehen gegeben, daß er erneut in Abschiebehaft genommen würde, sofern er bis zu diesem Termin nicht ausgereist sei.

Der Antragsteller hat es bis heute versäumt, dem Antragsgegner eine Duldung auszustellen. Der Antragsgegner wollte sich auch nicht der Abschiebung entziehen, denn er hatte bereits am 14.09.1998 erklärt: "Ich möchte nach Hause. Ein Ticket kann ich nicht kaufen. Ich bin krank."

Beweis: Erklärung vom 14.09.1998

Trotz Kenntnis dieses Umstandes verlangte der Antragsteller die Vorlage eines Flugtickets.

Nunmehr ist mehr als ein Jahr vergangen, und dem Antragsteller ist es bis heute nicht gelungen, ein Rückreisedokument für den Antragsgegner zu besorgen. Am 31.03.1999 wandte sich der Antragsteller erneut an die aserbaidische Botschaft. Auch hierauf erfolgte keine Antwort. Erst mit Schreiben vom 27.10.1999, erneut gerichtet an die aserbaidische Botschaft, bemühte der Antragsteller sich abermals um die Paßbeschaffung.

Beweis: Schreiben vom 27.10.1999

Derzeit ist nicht absehbar, ob für den Antragsgegner überhaupt ein Reisedokument nach Aserbaidschan zu beschaffen ist. Dies resultiert zum einen aus dem Umstand, daß der Antragsteller seit mehr als einem Jahr versucht, ein Rückreisedokument für den Antragsgegner zu beschaffen. Vorbereitungshaft ist jedoch unverhältnismäßig, insbesondere dann, wenn die Paßbeschaffung schon mehr als ein Jahr andauert. Sie ist nur dann verhältnismäßig, wenn die Ausländerbehörde die Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung betreibt (BGHZ 133, 235; Renner, *Kommentar zum Ausländergesetz*, § 57 Rn. 11). Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Hierbei ist vor allem auch zu berücksichtigen, daß der Antragsgegner sich bereits vor einem Jahr in Abschiebehaft befand.

Des weiteren ist mein Mandant aus der Haft zu entlassen, da er suizidgefährdet ist und bereits einen Suizidversuch in Form von Aufschneiden der Adern unternommen hat. Er ist psychisch sehr labil und hält dem psychischen Streß in der Abschiebehaft nicht stand. Ferner klagt der Antragsgegner wieder über erhebliche

Magenbeschwerden. Die Beschwerden des Antragsgegners haben sich derzeit verschlimmert, so daß wieder von Haftunfähigkeit des Antragsgegners zu sprechen ist.

Beweis: einzuholendes Gutachten des Polizeiarztes

Aufgrund dieser Symptome wurde der Antragsgegner bereits Ende letzten Jahres für haftunfähig erklärt und aus der Abschiebehaft entlassen.

Zwei einfache Abschriften anbei.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Frau Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 07.11.1999

Vorab per Fax: 851 59 51

Ihr Schreiben/ Telefonat vom 05.11.1999
Schweigepflichtentbindungserklärung für Ismail Rüstem

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

zunächst möchte ich mich für Ihr o. g. Schreiben bedanken.

Wie bei unserem Telefonat hatte ich Ihnen mitgeteilt, daß ich von einer Entbindungserklärung für Herr Rüstem absehe. Ich habe es mir nun anders überlegt und bitte Sie hiermit, mir einen Antrag für eine Schweigepflichtentbindungserklärung zur Rufnummer 612 83 472 zuzufaxen.

In dieser Woche werde ich mich mit der Ärztekammer, mit Herrn Vorbrudh und der Ausländerbeauftragten in Verbindung setzen, um eine einen Arzt zu finden, der ein Gegengutachten für diese Angelegenheit erstellen kann.

In dem Antrag für die Erklärung sollte der Arzt Ihnen gegenüber ein Schreiben setzen, daß einem Gutachten gleichsteht.

Für Ihre Mühen danke ich im voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)
Telefon: 030/859 625 70
Telefax: 030/851 59 51
eMail: MLKSK@t-online.de
Sprechstunden nach Vereinbarung

FACSIMILE

An: Herrn Levent Göktekin
Fax: 612 83 472

Von: Rechtsanwältin Svenja Schmidt-Bandelow
Telefon: 859 625 70
Fax: 851 59 51

Datum: 08.11.99
Seiten 2

Nachricht / Message:

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Schweigepflichtentbindungserklärung für Ismail Rüstem.

Mit freundlichen Grüßen



(Svenja Schmidt-Bandelow)

Erklärung

Ich entbinde hiermit alle Ärzte, die mich aus Anlaß des am
erlittenen Unfalls behandelt haben bzw. behandeln werden, von der ärztlichen Schweigepflicht, und
zwar gegenüber

- a) den beteiligten Versicherungsgesellschaften
- b) den beteiligten Gerichten und Strafverfolgungsbehörden
- c) den beteiligten Rechtsanwälten

unter der Bedingung, daß die Ärzte Auskünfte und Stellungnahmen schriftlich erteilen und davon jeweils
zugleich eine Kopie dem von mir beauftragten Rechtsanwalt, nämlich

Rechtsanwältin Svanja Schmidt-Bardelow,
(eingeschrieben) zusenden. Rheinstr. 45, 12161 Berlin

Name: Rüster

Vorname: Ismael

Geburtsdatum: 1.11.70

Anschrift: 2. Et. im Abschielegewahrsam

Köpenick aufhältlich

(Unterschrift)

2/23

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
Ärztchammer Berlin
z. Hd. Frau Mindel

13400 Berlin

Berlin, 10.11.1999
Ihr Tel: 40 806 – 166
Ihr Fax: 40 806 – 164

Vorab per Fax: 40 806 – 164

Telefonat mit Frau Scholz am 09.11.1999
Mißstände in der Gewahrsam bzgl. Ismail Rüstern

Sehr geehrte Frau Mindel,

nach meinem Telefonat mit Frau Scholz sende ich Ihnen dieses Schreiben zu, mit der Bitte, dieses an Herr Grünau weiterzuleiten.

Zunächst möchte ich Ihnen den Sachverhalt kurz erläutern:

Die Person Ismail Rüstern wurde am 12.10.1999 durch die Polizei festgenommen und befindet sich derzeit in der Abschiebegewahrsam in Köpenick.

Hier war er auch vor einem Jahr, wo er wegen Magenblutung drei Monate nach seiner Gewahrsam entlassen wurde.

Nun befindet er sich erneut in der Gewahrsam, wo er wieder über Magen- Lungenschmerzen und Atemnot klagt.

Am Dienstag, den 02.11.1999 wurde er durch den Arzt nur schwerlich untersucht. Er klagte über akute Atemnot, über taube Hände und Füße, blassen Körper, sowie über Zitterfrost seines Körpers.

Trotz dessen wurde ihm der Gang zur Ärztin – aus welchen Gründen auch immer – versagt. Erst als seine „Mithäftlinge“ gegen die Tür traten und laut schrien, wurde er zur Ärztin am o. g. Datum geschleppt. Hierbei wurde er so grob durch die Polizisten behandelt, daß er in seinem krankhaften Zustand durch die Flure geschliffen wurde, da er nicht laufen konnte. Hierbei wurde er auch durch die Beamten getreten und beleidigt.

Im Arztzimmer wurde ihm durch die Ärztin eine Medizin verabreicht. Er wurde nicht über seine Krankheit oder über die Art der verabreichten Medizin aufgeklärt. Anschließend wurde er im Arztzimmer eingesperrt.

Nach Verabreichung der Medizin bekam er fast keine Luft mehr, so daß er gegen die Tür getreten hat, damit ihm jemand helfe. Sein Zustand wurde unter anderem durch Übelkeit und Blässe des Körpers mit Frust verfolgt.

Obwohl er mehrmals die Beamten auf seine psychischen Probleme hingewiesen hatte, stieß er nicht auf Resonanz, so daß er im Arztzimmer seine Arme bzw. seine Hände an einem Spiegel aufschlitzte. Er war so sehr wegen seiner hilflosen Krankheit deprimiert, daß er versucht hat, sich zu töten. Er ist suizid gefährdet.

Anschließend wurde er in Einzelhaft für ca. 3 Tage verlegt. Laut seinen Aussagen hatte er Blutergüsse am Körper, die während der Einzelhaft verheilt sind, die durch die Beamten hervorgerufen worden sind.

Die Ärztin in der Anstalt erklärte der Sozialpädagogin, die sich mit Herr Rüstem unterhielt, er sei verrückt, sie täuscht somit die Pädagogin.

Erst nach dem meine Anwältin mit der Anstalt in Verbindung getreten ist, wurde er am Dienstag, den 09.11.1999 außerhalb der Anstalt von einem Arzt untersucht und es wurden Röntgenaufnahmen gemacht. Eine Blutentnahme fand nicht statt. Man habe ihn nur aufgeklärt, daß er keine Lungentuberkulose habe.

Angaben zu Ismail Rüstem:

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| Name: | Rüstem |
| Vorname: | Ismail |
| Geb. - Datum: | 07.11.1970 |
| Geb. - Ort: | Gölcakirli/ Asarbaidshan |
| Nummer in der Gewahrsam: | 4471 |

Als er durch die Polizei ihn in Gewahrsam nahm, wurde ihm der Name Hüseyin Hasanov gegeben. Ich bitte Sie daher, ihn unter der Nummer 4471 für Ermittlungen aufzusuchen.

Meine Anwältin ist der Ansicht, daß die betroffene Person haftunfähig ist. Wir möchten daher einen ärztlichen Sachverständigen aufsuchen, der ein Gutachten über das körperliche Befinden des Herrn Rüstem erstellen kann.

Falls Sie noch Informationen benötigen, so bitte ich Sie, mir dieses schriftlich an meine o. g. Adresse zuzusenden oder an die Rufnummer 612 83 472 zuzufaxen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



L. Göktekin

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 11.11.1999

Zusendung der Schweigepflichtsentbindungserklärung

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

Sie erhalten anbei die Schweigepflichtsentbindungserklärung für Ismail Rüstem.

Ferner bitte ich Sie darum, daß Herr Rüstem wieder in die 2. Etage verlegt wird, da er zur Zeit in einer anderen Etage ist. In der 2. Etage sind auch viele seiner Landsleute und viele Türken, die sich um seinen gesundheitlichen Zustand kümmern. In seinem jetzigen Ort gibt es nur Jugoslawen, Bulgaren und Araber, mit denen er sich nicht verständigen kann.

Weiterhin möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß ich am 12.11.1999 verreise und erst nächste Woche wieder in Berlin bin. Sie können in der Zwischenzeit Nachrichten zufaxen, die mir anschließend weitergeleitet werden. Nach meiner Reise werde ich mich mit Ihnen erneut in Verbindung setzen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


L Göktekin

IV B 225

Botschaft der
ASERBAIDDSCHANISCHEN Republik
- Konsularabteilung -
Bad Godesberg-Mehlem
Schloßallee 12

53179 Bonn

| Geschäftszeichen | Bearbeiter | Zimmer | Telefon | Datum |
|------------------|-------------|--------|----------------------------------|------------|
| IV B 2257 | Fr. Baecker | 307 | (030) 90158-445
Fax 90158-461 | 10.11.1999 |

Betrifft: hier: ISMAIL, Rustem geb. 07.11.1970
alias: RUSTEM, Ismail geb. 07.11.1970

Vorgang: Antrag auf Ausstellung eines Rückkehrdokumentes,
unser letztes Schreiben vom 06.07.1999

Anlage:

Sehr geehrte Frau Nadjafova,

mit oben genannten Schreiben bitten wir um die Ausstellung eines
Rückkehrdokumentes.

Das Reisedokument wird zur Durchführung der gesetzlich vorge-
schriebenen Abschiebung benötigt.

Es wird höflichst angefragt, inwieweit eine Iden-
titätsüberprüfung im Heimatland erfolgt ist und wann mit einer
Ausstellung eines Rückkehrdokumentes zu rechnen ist.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ba

Baecker

WV: 01.12.99



Botschaft der Aserbaidshanischen Republik

Schloßallee 12

D-53179 Bonn

Telefon: 02 28/94 38 90

Telefax: 02 28/85 86 44

Bonn

12.11.1999

Ausländerangelegenheiten

An Frau Baecker

Hiermit teilt die Konsularabteilung der Botschaft der Aserbaidshanischen Republik mit, daß die Unterlagen der unten erwähnten Personen in Aserbaidshan bearbeitet werden.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen,

M. Nadjafova

Konsularabteilung der Botschaft
der Aserbaidshanischen Republik

Liste

1. ASKEROW SAHIB geb.22.06.1959
2. ABBASOV VASIF geb.01.08.1972
3. HASANOV ASLAN geb.29.03.1968
4. KEWORKIAN ARMEN geb.02.02.1970
5. KASOMOV ELMAN geb.01.01.1964
6. ISMAILOV WESIR geb.13.08.1968
7. SADICHOW MIRSALAM geb.28.01.1963
8. RIZAYEV CERKEZ geb.02.05.1976
9. RASULOW ISMET geb.02.09.1952
10. PETROV NIKOLAJ geb.08.10.1967
11. NEEBIEV RAFAIL geb.01.03.1971
12. TOMASJAN ARMEN geb.16.01.1978
13. MIRZOEV ALI geb.29.10.1979
14. MUSTAFA JUSUF geb.1946
15. ISMAIL RUSTAM geb.07.11.1970



Abschrift zur Kenntnisnahme

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

26

RAin Svenja Schmidt-Bandelow, Rheinstraße 45, 12161 Berlin

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

vorab per Fax

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 4.11.1999

**In der Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbajdschanischen Staatsangehörigen
Ismail Rustem; geb. 7.11.1970
alias: Hasanov Hyesim; geb. am 14.01.1974
- 88 T XIV 298/99 B -**

wird meine Beschwerde nach erfolgter Akteneinsicht ergänzend wie folgt begründet:

Bereits am 12.08.1998 ließ der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung mitteilen, daß die Paßbeschaffung für Aserbajdschan erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Paßbeschaffung wurde jedoch durch den Antragsteller schon am 13.08.1998 eingeleitet und blieb bis heute ohne Erfolg.

Der Antragsgegner hat bei der Paßbeschaffung auch mitgewirkt, denn er ließ am 11.09.1998 Fotos von sich fertigen und füllte den Paßantrag aus.

Beweis: Paßantrag vom 11.09.1998

Dem Antragsteller gelang die Paßbeschaffung jedoch nicht. Aufgrund Haftunfähigkeit wurde der Antragsgegner im Dezember 1998 aus der Abschiebehaft entlassen. Daraufhin meldete der Antragsgegner sich beim Antragsteller, und ihm wurde eine Paßersatzbescheinigung ausgestellt, die letztmalig am 18.01.1999 verlängert wurde. Bei der abermaligen Vorsprache des Antragsgegners am 18.01.1999 wurde ihm ein ablehnender Bescheid ausgehändigt sowie eine Grenzübertrittsbescheinigung. In dieser Grenzübertrittsbescheinigung wurde der Antragsgegner aufgefordert, spätestens bis zum 18.02.1999 unter Vorlage eines Flugtickets sowie eines Reisepasses erneut beim Antragsteller vorzusprechen.

27

Beweis: Grenzübertrittsbescheinigung vom 18.01.1999

Ihm wurde verbal zu verstehen gegeben, daß er erneut in Abschiebehaft genommen würde, sofern er bis zu diesem Termin nicht ausgereist sei.

Der Antragsteller hat es bis heute versäumt, dem Antragsgegner eine Duldung auszustellen. Der Antragsgegner wollte sich auch nicht der Abschiebung entziehen, denn er hatte bereits am 14.09.1998 erklärt: "Ich möchte nach Hause. Ein Ticket kann ich nicht kaufen. Ich bin krank."

Beweis: Erklärung vom 14.09.1998

Trotz Kenntnis dieses Umstandes verlangte der Antragsteller die Vorlage eines Flugtickets.

Nunmehr ist mehr als ein Jahr vergangen, und dem Antragsteller ist es bis heute nicht gelungen, ein Rückreisedokument für den Antragsgegner zu besorgen. Am 31.03.1999 wandte sich der Antragsteller erneut an die aserbajdschanische Botschaft. Auch hierauf erfolgte keine Antwort. Erst mit Schreiben vom 27.10.1999, erneut gerichtet an die aserbajdschanische Botschaft, bemühte der Antragsteller sich abermals um die Paßbeschaffung.

Beweis: Schreiben vom 27.10.1999

Derzeit ist nicht absehbar, ob für den Antragsgegner überhaupt ein Reisedokument nach Aserbaidschan zu beschaffen ist. Dies resultiert zum einen aus dem Umstand, daß der Antragsteller seit mehr als einem Jahr versucht, ein Rückreisedokument für den Antragsgegner zu beschaffen. Vorbereitungshaft ist jedoch unverhältnismäßig, insbesondere dann, wenn die Paßbeschaffung schon mehr als ein Jahr andauert. Sie ist nur dann verhältnismäßig, wenn die Ausländerbehörde die Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung betreibt (BGHZ 133, 235; Renner, *Kommentar zum Ausländergesetz*, § 57 Rn. 11). Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Hierbei ist vor allem auch zu berücksichtigen, daß der Antragsgegner sich bereits vor einem Jahr in Abschiebehaft befand.

Des weiteren ist mein Mandant aus der Haft zu entlassen, da er suizidgefährdet ist und bereits einen Suizidversuch in Form von Aufschneiden der Adern unternommen hat. Er ist psychisch sehr labil und hält dem psychischen Streß in der Abschiebehaft nicht stand. Ferner klagt der Antragsgegner wieder über erhebliche

28

Magenbeschwerden. Die Beschwerden des Antragsgegners haben sich derzeit verschlimmert, so daß wieder von Haftunfähigkeit des Antragsgegners zu sprechen ist.

Beweis: einzuholendes Gutachten des Polizeiarztes

Aufgrund dieser Symptome wurde der Antragsgegner bereits Ende letzten Jahres für haftunfähig erklärt und aus der Abschiebehaft entlassen.

Zwei einfache Abschriften anbei.



Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

✓

7- Landgericht Berlin

88. Kammer

| Geschäftszeichen | Zimmer | Telefon | Datum |
|------------------|--------|-----------------|------------|
| IV B 225 | 335 | (030) 90158-434 | 15.11.1999 |

In der Freiheitsentziehungssache

Rustem ISMAIL, geb.: 07.11.1970 in Georgcay/ Aserbaidshan

Alias: Hasanov HYESJM, geb.: 14.01.1974

- 88 T XIV 298/99 B -
- 70 XIV 3782/99 B - Amtsgericht Schöneberg

nehmen wir zu der sofortigen Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten vom 28.10.1999 dahingehend Stellung, daß zunächst auf den bisherigen Vortrag im Freiheitsentziehungsverfahren hingewiesen wird.

Der Betroffene machte bereits bezüglich der Einreise unterschiedliche Angaben. Direkt nach erster Festnahme erklärte er durch einen Sprachvermittler vor circa 1 Monat eingereist zu sein. Der Paß befindet sich bei seiner Freundin, deren Anschrift er nicht angeben möchte. In der Befragung mit Dolmetscher auf der Dienststelle gab er an, daß er kurz vor erster Festnahme im August 1998 einreiste.

Die Mitwirkung der Paßbeschaffung verweigerte der Betroffene zunächst. Erst am 11.09.1998 füllte er Paßanträge aus, so daß es zur Einleitung von Beschaffungsmaßnahmen kam. Auf seine Mitwirkungspflicht wurde er am 17.08.1998 hingewiesen. Am 23.11.1998 wurde der Betroffene aufgrund von Haftunfähigkeit entlassen.

Nachfolgend sprach er in der Ausländerbehörde vor und beantragte eine Aufenthaltsgenehmigung, welches am 18.01.1999 abgelehnt wurde. Er erhielt eine Grenzübertrittsbescheinigung mit der Aufforderung den Nachweis über die Beantragung eines Reisedokumentes vorzulegen und am 18.02.1999 erneut vorzusprechen. Der Nachweis über die Mitwirkung der Paßbeschaffung ist eine Voraussetzung für die Erteilung einer Duldung. Ferner war nicht geklärt, ob die anfängliche Aussage über den Verbleib des Passes bei einer Freundin doch zutreffend ist. Der Vorspracheaufforderung kam er nicht nach. Gleichzeitig gab er keine Wohnanschrift an.

Die Paßbeschaffung wurde nach dem 31.03.1999 nicht weiterbetrieben, da ein Verbleib des Betroffenen nicht bekannt war. Die Ausländerbehörde ist nicht verpflichtet ein Paßersatz für eine Person zu beschaffen, wenn keine Erkenntnisse über den Verbleib in Deutschland vorliegen. Ferner werden Paßersätze gegen eine recht hohe Gebühr und nur für einen kurzen Gültigkeitszeitraum ausgestellt.

Die erneute Festnahme ergab sich zufällig bei einer Personenkontrolle. Der Betroffene gab zunächst Aliaspersonalien an. Diese Angaben korrigierte er zwar in die Personalien RYCTAN, Ismail, wozu jedoch obige Angaben aufgrund der Abweichungen nicht zugeordnet werden konnten. Erst in der Sprechstunde des LEA vom 26.10.1999 gab er die bekannten Personalien an. Beschaffungsmaßnahmen wurden mit Schreiben vom 27.10.1999 wieder aufgenommen. Mehrfache telefonische Anfragen sowie Verweise auf die Beschaffungsmaßnahme von 1998 wurden gegeben.

Die Haftfähigkeit wurde am 02.11.1999 zunächst begrenzt durch den ärztlichen Dienst angesehen. Die Haft- und Verwahrfähigkeit liegt jedoch weiterhin vor.

Entgegen der Einschätzung der Verfahrensbevollmächtigten sieht die Ausländerbehörde zweifelsfrei das Vorliegen von Haftgründen.

Der Haftgrund des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Auslg liegt weiterhin vor. Danach ist ein Ausländer in Haft zu nehmen, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, der Betroffene werde versuchen seine Abschiebung zu verhindern. Hierfür sprechen mehrere Gründe. Zunächst hatte der Betroffene zwischen der ersten und zweiten Festnahme ein Jahr Zeit, um seine Ausreise und die Beschaffung eines Dokumentes zu erwirken. Weiterhin sprach er in der Ausländerbehörde nicht weiter vor und gab auch keine Wohnanschrift an. Bei der erneuten Festnahme verwendete er Aliaspersonalien, um die Behörden zu täuschen.

Die Anordnung der weiteren Abschiebungshaft ist nicht unverhältnismäßig. Es steht nicht fest, daß die Botschaft innerhalb der nächsten drei Monate ein Paßersatz für den Betroffenen ausstellt. Die Zusammenarbeit mit der Botschaft von Aserbaidschan hat sich deutlich verbessert, so daß auch die Prüfungszeiträume der Innlandsbehörden verkürzt werden konnten.

Zwei Durchschriften und die Ausländerakte sind beigelegt.

Im Auftrag

Der Polizeipräsident in Berlin
Abschnitt 66 VoB VS
Karlstraße 6 12557 Berlin
Telefon 293 27 678

bei GEFÄHR mit an:

110

POLIZEI BERLIN



4471

II 5

Der Polizeipräsident in Berlin

BERLIN

Dir 6 A 66 VoB VB
Karlstr. 8
12557 Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin

Herrn
Rustem ISMAIL
Abschiebегewahrsam
Grünauer Str. 140
12557 Berlin

GeschZ. (bitte immer angeben)

Zimmer

Fernruf/App.

Intern

Datum

991104/5190-7

312

293 27 678

12.11.99

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Gegen Sie wird ein Ermittlungsverfahren geführt, das folgende Beschuldigung zum Gegenstand hat:

| | | | |
|--|--|-----------------------|--|
| Tatvorwurf (Delikt mit kriminologischer Bezeichnung) | | Sachbeschädigung | |
| Tatzeit (Wochentag/Datum) | | Tatörtlichkeit | |
| Di., 02.11.99, 12.15 Uhr | | Sanitätstrakt Raum 05 | |
| Tatort (Anschrift) | | | |
| 12557 Berlin, Grünauer Str. 140 | | | |

Nach § 163 a der Strafprozeßordnung ist Ihnen Gelegenheit zu geben, zu dieser Beschuldigung Stellung zu nehmen, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen, entlastende Tatsachen vorzutragen und die Aufnahme von Beweisen zu beantragen.

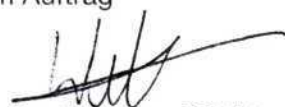
Zu diesem Zweck können Sie sich entweder unter Angabe des obigen Geschäftszeichens schriftlich äußern oder hier zur Vernehmung erscheinen. Falls Sie vernommen werden wollen, werden Sie gebeten, sich zur Vereinbarung eines Termins mit der angegebenen Dienststelle fernmündlich in Verbindung zu setzen. Zur Vernehmung sind dieses Schreiben und Ihre Ausweispapiere mitzubringen.

Es steht Ihnen jedoch nach dem Gesetz frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Ihrer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Sofern innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens eine Nachricht von Ihnen nicht eingeht, wird angenommen, daß Sie von Ihrem Recht, zu der Beschuldigung Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch machen wollen. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, daß Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme nur einmal gewährt werden muß und daß Ihnen kein Anspruch darauf zusteht, von einem Staatsanwalt oder Richter vernommen zu werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag


Wettermann, POM'in

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Abschiebegewahrsam Köpenick
- Ärztlicher Dienst -
Grünauer Straße 140

12557 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 17.11.1999

Ismail RÜSTEM, * 07.11.1970

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich mit dem Anliegen an Sie, meinen Mandanten, der derzeit bei Ihnen in Abschiebegewahrsam aufhältlich ist, wieder in die Etage zu verlegen, in der er zuerst aufhältlich war, nämlich die zweite Etage. Dort befinden sich viele seiner Landsleute sowie Türken, mit denen er sich verständigen kann. Zur Zeit ist er mit Jugoslawen, Bulgaren und Arabern zusammen, mit denen keine Verständigung möglich ist.

Ich darf Sie daher bitten dem Anliegen meines Mandanten zu entsprechen. Eine auf mich lautende Vollmacht füge ich diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Abschiebegewahrsam Köpenick
- Ärztlicher Dienst -
Grünauer Straße 140

12557 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 17.11.1999

Ismail RÜSTEM, * 07.11.1970
Ärztliche Auskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit zeige ich an, daß mich Ismail Rüstem mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht füge ich bei.

Auf Grund des derzeit bestehenden Behandlungsbedarfes meines Mandanten, darf ich Sie bitten, mir Auskunft über dessen Gesundheitszustand zu erteilen insbesondere Einsicht in die ärztlichen Unterlagen zu gewähren. Bitte übersenden Sie mir hierzu Kopien in mein Büro. Für entstehende Kosten werde ich selbstverständlich aufkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Der Polizeipräsident in Berlin, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin
Dienstgebäude
Berlin-Köpenick
Grünauer Straße 140
12557 Berlin

Rechtsanwältin
Svenja Schmidt-Bandelow
Rheinstr. 45

Zimmer

12161 Berlin

| Bearbeiter/in | Telefon (0 30)
Durchwahl/Apparat | Telefax (0 30) | Datum | Geschäftszeichen |
|---------------|-------------------------------------|----------------|----------|---|
| | 293 29 806 | 29 804 | 19.11.99 | HB 4471/99
(Bei Antwort bitte angeben) |

Betr.: Ismail R Ü S T E N, 07.11.70 geb.

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Schmidt-Bandelow

Einsicht in die Krankenakte des Herrn Rüsten wird Ihnen
selbstverständlich gewährt.

Dazu bitte ich um eine Terminabsprache. Darüberhinaus ist
es erforderlich, daß Sie eine Schweigepflichtentbindungser-
klärung im Original vorlegen.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, daß Krankenakten
weder kopiert noch verschickt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Falkenau, POK

*Erzugnehmend auf
Ihr Fax v. 3. 12. 99*

Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich, Levent Göktekin, wohnhaft Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin, mich, die anfallenden Anwaltsgebühren und Kosten für das Verfahren Rüstern ./.. LEA zu übernehmen.

Berlin, den 22.11.1999

Levent Göktekin

(Levent Göktekin)

Bestell-Nr.: FU 1570-00, ReNoService GmbH, Berlin (7/97)

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

Aufgang B
Rheinstraße 45
12161 Berlin

Telefon 030 / 8 59 62 570
Telefax 030 / 85 15 951
eMail MLKSK@t-online.de

Rechtsanwältin Schmidt-Bandelow Rheinstraße 45 12161 Berlin

Herr

Levent Göktekin

Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Datum 17.11.1999

Betreff:

Beigefügte Anlage/n übersenden wir Ihnen

☐ unter Bezugnahme auf Ihren Brief / Anruf vom _____

mit der Bitte um

☒ Kenntnisnahme
(für Ihre Unterlagen)

☐ Ihre schriftl. Stellungnahme

☐ Ihren Rückruf

☐ Ihre Nachricht, wenn die
Gegenseite sich bei Ihnen
meldet, bzw. an Sie zahlt

☐ telef. Terminvereinbarung

☐ Ihre Zahlung bzw.
Erledigung

☐ Ihre Unterzeichnung u.
Rückgabe

Bitte schicken Sie die
Verpflichtungserklärung
unterschieden an mich
zurück. Vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß

Svenja Schmidt-Bandelow

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 23.11.1999

Vorab per Fax: 85 15 951

Zusendung der Verpflichtungserklärung

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

anbei erhalten Sie die Verpflichtungserklärung.

Ich bitte Sie mich stets über Ihre Schritte zu informieren.

Ferner möchte ich Sie bitten, mich auf eventuell hohe Kosten gesondert hinzuweisen, damit ich mich hierfür ggf. vorbereiten kann. Wie Ihnen auch vorher geschildert bin ich auch nur ein Student mit begrenzten finanziellen Mitteln.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



L. Göktekin

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Frau Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 24.11.1999

EILT!

Vorab per Fax: 85 15 951

**Mein heutiger Besuch bei Ismail Rüstem
Zusendung der Unterschriftenkampagne**

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

ich habe heute Ismail Rüstem in der Gewahrsam besucht und möchte folgendes dazu sagen:

Zunächst wir er wegen dem Ihnen vorher geschilderten Vorfall vom 02.11.1999 wegen Sachbeschädigung angezeigt.

Es handelt sich hierbei um die Beschädigung des Spiegels im Ärztezimmer, wo er unter Schock um Hilfe herbeirufen wollte, sich die Arme aufgeschnitten hatte.

Er wurde am Dienstag, den 23.11.1999 im Krankenhaus der Haftanstalt in Alt – Moabit untersucht.

Bei der Untersuchung war auch der Arzt dabei, der ihn am 16.09.1998 untersucht hatte und für gesund befunden hatte, jedoch Ismail Rüstem dennoch drei Monate lang nach der Untersuchung Magenblutung hatte.

Es waren zwei Ärzte am Dienstag anwesend, die eine Ultra – Schall – Untersuchung durchgeführt haben sollen. Es seien speziell seine Nieren untersucht worden seien. Um die Diagnose feststellen zu können sollen diese lange Zeit diskutiert haben sollen. Ismail Rüstem wurde daraufhin hinausgeschickt.

Nach dem er wieder hereingebeten wurde, sagte man ihm, es gäbe keine Probleme mit seiner Gesundheit, aber dennoch wurde er nach seinen gesundheitlichem Befinden gefragt, ob er Schmerzen habe.

Anschließend wurde eine Analuntersuchung durchgeführt und seine Därme untersucht. Nach einer weiteren langen Diskussion wurde ihm gesagt, daß er so etwas ähnliches wie eine Schnittwunde im Darm habe. Das harte und trockene Essen in der Anstalt soll ihm nicht bekommen, gerade diese sollen zur Blutung der Wunde führen.

Als er erneut hinausgeschickt wurde, konnte er nach seinen Aussagen folgenden Satz vernehmen: „eine Woche Abschiebung“. Was die Ärzte konkret damit meinen, wissen wir nicht. Aber zu ihm sagte man erneut: „kein Problem“?

Anbei erhalten Sie auch Zeugen des Geschehens als er zum Ärztezimmer gebracht wurde. Auf dem Zettel haben zehn Häftlinge unterschrieben. Die Schriftstück in russisch und deutsch verfaßt. Ich habe das russische erneut richtig übersetzen lassen, da das deutsch nicht sehr gut übersetzt wurde.

Übersetzung:

Wir sahen, wie Rüstem Ismail umgefallen ist, seine Hände, Arme und Füße waren steif und wir hatten Angst, daß er versterben werde. Seine Hautfarbe glich dem eines Toten. Seine Arme konnten nicht bewegt werden, da sie steif waren. Seine Hände waren ebenfalls steif und geschlossen.

Da er auch steife Beine hatte, befahl der Arzt den Wärtern ihn zum Ärztezimmer zu tragen. Daraufhin wurden wir (Häftlinge) in unsere Zellen verspermt und alle Türen verschlossen. Durch die Luke in der Tür konnten wir sehen, wie er auf dem Boden geschliffen wurde.

Alle unterschriebenen Personen können diese bezeugen.

Es klingt meiner Meinung nach sonderbar, daß alle Türen verschlossen wurden, denn anschließend hat Rüstem den Spiegel im Arztzimmer gegen 12:15h beschädigt. Der Vorfall ereignet sich somit gegen ca. 11:00h laut seinen Aussagen.

Bedauerlicherweise habe ich bis dato keine Stellungnahme von der Ärztekammer bekommen können. Weiterhin befindet er sich immer noch unter Jugoslawen und Arabern, mit denen er sich nicht verstehen kann.

Ich bitte Sie, bzgl. der Anzeige etwas zu unternehmen, weil es auch mir zweifelhaft erscheint, einen Häftling erneut anzuzeigen. Er sprach auch heute mit dem Pfarrer in der Anstalt und zeigte ihm den Brief. Dieser soll nur gelacht haben und sagte, es können sowieso nichts passieren. Als Rüstem ihm von seiner Krankheit erzählte, sagte der Pfarrer aus, man könne ihn normalerweise nicht in der Anstalt halten, weil es scheinbar gegen die Menschenrechts – Konvention verstoße oder gegen eine andere Norm.

Ich bitte Sie daher bzgl. der Anzeige etwas zu unternehmen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



L. Göktekin

Мы видели как Рустам Исмаил упал, руки и ноги замерзли, и мы боялись что он умрёт. Всё тело у него было ~~бледнее~~ ^{холоднее} как у мертвого. Доктор не мог его руки открыть, они размяли так как они были в судорожном состоянии. Так как он не был в состоянии, пошёл доктор поручик полицейским затащит его подальше нас всех заперли в камерах, но сквозь окошко в двери было видно, как полицейские тащили его по коридору.

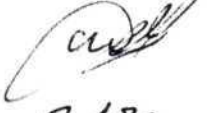
Wir alle sahen wie Rustam Ismail zu dem Boden fiel. - Sein Haut bekam blaue Farbe wie beiden Toten. Der war totenblau. Der Arzt versuchte seine Hände zu strecken. Es klappt nicht. Wir wurden in den Zellen gesperrt. Aber es war zu sehen durch das Fensterchen in der Tür, wie die Polizisten den Rustam in die Richtung des Fahstules schoben.

Winnickiuk Michail 4133 ~~Blau~~

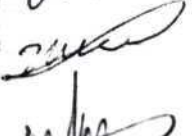
Koscharenko Iwan 3573 

Tomashin Armer 1227 

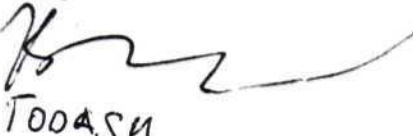
Kasankov Aslan 3404 

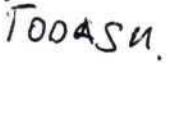
Konstantin 3382 

Ismaïlov Waisa 3189 

Ismaïlov Ferid 3190 

Malic Dogan 4473 

Kovalev Iosif 3658 

BLAGOUTODASHAN IURASH 1022 

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Dr. Samuel
Art v. d. Artkammer

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
Dr. med. Lothar Grunau
Stadtilmer Weg 1a

12279 Berlin

Berlin, 24.11.1999
Ihr Tel: 711 10 60
Ihr Fax: 711 10 60

Vorab per Fax: 711 10 60

1002 es wird für Justiz sein
Levent

Ihr Schreiben vom 24.11.1999

Sehr geehrter Herr Grunau,

zunächst möchte ich mich für Ihr o. g. Schreiben bedanken.

Sie können mich am Morgen des 25.11. bis 9:30h oder abends ab 19:00h unter der Rufnummer 618 85 40 anrufen.

Falls Sie mich nicht erreichen sollten, so bitte ich Sie, mir schriftlich zur Faxnummer 612 83 472 Ihre Schreiben und Anfragen zuzusenden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



L. Göktekin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

43

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

vorab per Fax

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 25.11.1999

**In der Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbaidischen Staatsangehörigen
Ismail Rustem; geb. 7.11.1970
alias: Hasanov Hyesjm; geb. am 14.01.1974
- 88 T XIV 298/99 B -**

wird auf den Schriftsatz des Antragstellers vom 15.11.1999 Bezug genommen und festgestellt, daß entgegen der Auffassung des Antragstellers im Fall des Betroffenen keine Haftfähigkeit mehr vorliegt. Wegen andauernder Magenblutungen wurde der Betroffene am 23.11.1999 zu einer Untersuchung in das Krankenhaus der Haftanstalt Moabit gebracht. Aufgrund dieser ernstzunehmenden Erkrankung ist die Haftfähigkeit des Betroffenen in Zweifel zu ziehen ist.

Glaubhaftmachung: beizuziehende ärztliche Gutachten

Nach erfolgter Untersuchung wurde dem Betroffenen mitgeteilt, daß er so etwas Ähnliches wie eine Schnittwunde im Darm habe. Die Kost in der Haftanstalt sei ihm nicht bekommen und habe zu diesen Blutungen geführt. Da der Betroffene auch weiterhin unter Blutungen und starken Schmerzen leidet, wird angeregt, ihn von einem unabhängigen Arzt auf seine Haftfähigkeit untersuchen zu lassen. Der Betroffene ist jedenfalls dringend behandlungsbedürftig. Aus Solidarität mit dem Betroffenen wurde zwischenzeitlich eine Unterschriftenaktion der Häftlinge gestartet. Das weitere Festhalten des Betroffenen in der Abschiebehaft stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für den Betroffenen dar und ist nicht weiter hinnehmbar. Die notwendige ärztliche Behandlung ist in der Abschiebehaft nicht gewährleistet. Der Betroffene ist daher umgehend aus der Abschiebehaft zu entlassen. Die Haftunfähigkeit des Betroffenen ist durch ein einzuholendes Gegengutachten der Ärztekammer zu belegen. Ich rege daher an, die Ärztekammer Berlin einzu-

Berliner Sparkasse BLZ 100 500 00 Kto.Nr.96 000 31 34

schalten, um den Betroffenen auf dessen Haftfähigkeit untersuchen zu lassen.

Abschrift anbei.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt –Bandelow
Rheinstr. 45
12161 Berlin

Berlin, 27.11.1999

Vorab per Fax: 851 59 51

Information von Herr Dr. Grunau

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

wie Ihnen auch vorher geschildert, habe ich Herrn Dr. med. Lothar Grunau kontaktiert.

Dieser hat sich anschließend mit Herrn Dr. Samuel in Verbindung gesetzt, der für die Abschiebegewahrsam zuständig ist.

Herr Dr. med. Grunau hat mich am 26.11.1999 angerufen und mir mitgeteilt, daß er bereits Einsicht in die Krankenakte von Rüstem Ismail hatte. Er war auch damit einverstanden, daß Sie ihn anrufen und er Sie über die Zustände informiert.

Ich bitte Sie daher ihn unter der Tel/ Faxnr.: 711 10 60 am Montag bis 16:00h unter Angabe meines Namens zu kontaktieren.

Im übrigen habe ich erfahren, daß die zuständige Ärztin in der Gewahrsam Frau Rasehorn heißt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



L. Göktekin

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

per PC gefertigt!

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 29.11.1999

Per Fax: 851 59 51

**Kurzmitteilung bzgl. Ismail Rüstem
Telefonat mit I. R. am 28.11.1999**

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

am 28.11.1999 wurde ich durch Ismail Rüstem angerufen und folgender Sachverhalt wurde mir geschildert:

Er wurde am Samstag, den 27.11.1999 in einem Krankenhaus in Köpenick außerhalb der Abschiebegewahrsam ärztlich untersucht. Eine Nachuntersuchung solle heute am Montag erneut stattfinden.

Die Ärzte sollen ausgesagt haben, daß er ein Loch in seinem Darm habe und daher nichts Festes essen darf. Er solle sich derweil nur von Wasser und Tee ernähren. Die Ärztin in der Gewahrsam hingegen sagt aus, daß ihm nichts fehle und das er alles essen könne.

Mein Vertrauen zu den Aussagen der Ärztin in der Gewahrsam wird immer mehr erschüttert.

Ferner möchte ich erfahren, was mit der Anzeige wegen Sachbeschädigung geschehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin

PS: Das Schreiben wurde per PC abgeschickt und trägt daher keine Unterschrift.

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 01.12.1999

Per Fax: 851 59 51

Auskunft vom DRK – Landesverband

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

ich habe erfahren, daß Rüstem Ismail im DRK Dr. Salvador – Allende – Krankenhaus in Salvador – Allende – Str. 2 in 12559 Berlin – Köpenick untersucht wurde.

Bedauerlicherweise hat man mir keinerlei Informationen über den behandelnden Arzt oder Ansprechpartner geben können.

Ich möchte Sie daher bitten, an den DRK – Landesverband zur Faxnummer 85 00 54 25 ein Schreiben über die Einsicht in die Krankenakte zuzusenden. Dieses solle dann bitte anschließend an das Krankenhaus in Köpenick weitergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Herrn
Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 02.12.1999

Ismail Rüstem

hier: Ihre Fax-Mitteilungen vom 01.12.1999 und 23.11.1999

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der vorbezeichneten Angelegenheit möchte ich Sie bitten, sich wegen der Beiziehung der Krankenakte direkt an das Krankenhaus Köpenick zu wenden, da davon auszugehen ist, daß die behandelnden Ärzte bereits von sich aus Einsicht in die Krankenakte genommen haben.

Des weiteren übermittle ich Ihnen mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.11.1999 die gewünschte Aufstellung aller bisher angefallenen Kosten.

I. Freiheitsentziehungsverfahren

Kostenaufstellung gemäß B R A G O

| | |
|--|-------------------------|
| 1. allgemeine Verfahrensgebühr gem. § 112 II 1 | 215,00 DM |
| 2. Gebühr für Anträge und sonstige
Beistandsleistungen gem. § 112 III | 340,00 DM |
| 3. Auslagenpauschale gem. § 26 | 40,00 DM |
| Zwischensumme | 595,00 DM |
| 16 % USt. gem. § 25 II | 95,20 DM |
| SUMME | <u>690,20 DM</u> |

II. Beantragung einer Duldung

Kostenaufstellung gemäß B R A G O

Gegenstandswert: 4.000,00 DM

| | |
|---|-------------------------|
| 1. 7,5/10 Geschäftsgebühr gem. §§ 11, 118 I 1 | 198,80 DM |
| 2. Auslagenpauschale gem. § 26 | 29,90 DM |
| Zwischensumme | 228,70 DM |
| 16% USt. gem. § 25 II | 36,59 DM |
| SUMME | <u>265,29 DM</u> |

Es ergibt sich folgender Gesamtbetrag:

| | |
|---|------------------|
| 1. Summe, Freiheitsentziehungsverfahren | 690,20 DM |
| 2. Summe, Beantragung einer Duldung | 265,29 DM |
| Gesamtbetrag | <u>955,49 DM</u> |

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß diese Kostenaufstellung nicht abschließend ist. Insbesondere im Falle einer mündlichen Verhandlung können noch weitere Gebühren anfallen.

Des weiteren darf ich Sie höflich um Überweisung eines weiteren Honorarvorschusses in Höhe von 250,00 DM auf mein unten genanntes Konto bitten.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie mich gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 785, 10999 Berlin
RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 03.12.1999

Per Fax: 851 59 51

Angelegenheit bzgl. Ismail Rüstem

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

ich möchte erfragen, ob Sie mittlerweile Einsicht in die Krankenakte von Ismail Rüstem hatten und ob mir ebenfalls die Möglichkeit gegeben ist, diese zu ansehen.

Als ich die Ärztin Frau Rasehorn angerufen hatte, sagte sie mir aus, daß er ärztlich ausreichend versorgt werde. Weitere Informationen wurde mir telefonisch nicht mitgeteilt, weil ich kein Angehöriger bin. Im Krankenhaus konnte man mir ebenso nicht behilflich sein; ich wurde zu Frau Rasehorn verwiesen.

Mittlerweile habe ich erfahren, daß bereits sehr viele Personen in der Gewahrsam gegen das Essen und die Umstände in der Anstalt protestieren.

Über Informationen Ihrerseits würde ich mich ebenso erfreuen, damit ich meinerseits zukünftigen Schritte in die Wege leiten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Levent Göktekin

Der Polizeipräsident in Berlin

L KA 3434 - Straß -
Otto-Braun-Straße 27
10178 Berlin

LKA 6122

Abschiebungsgewahrsam Köpenick

Eing. am 06. DEZ. 1999

Sachbearbeiter:

11/15

Der Polizeipräsident in Berlin 10178 Berlin, Otto-Braun-Straße 27

Durch Fach

LKA 6121
z.H. Herrn Hasanov HYESJM
alias Rustem ISMAIL

Haftbuch-Nr.: 4471/99

GeschZ. (bitte immer angeben)

Zimmer

Fernruf/App.

Intern

Datum

991012/0730-8

1226

2405-66374

02.12.1999

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Gegen Sie wird ein Ermittlungsverfahren geführt, das folgende Beschuldigung zum Gegenstand hat:

| | |
|---|--|
| Tatvorwurf (Delikt mit kriminologischer Bezeichnung) | |
| Verstoß gegen das Ausländergesetz aufgrund illegalen Aufenthalts | |
| Tatzeit (Wochentag/Datum) | Tatörtlichkeit |
| 19.01.1999 - 12.10.1999 | Geltungsbereich des Ausländergesetzes |
| Tatort (Anschrift) | |
| 12047 Berlin, Sonnenallee/Panierstraße | |

Nach § 163 a der Strafprozeßordnung ist Ihnen Gelegenheit zu geben, zu dieser Beschuldigung Stellung zu nehmen, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen, entlastende Tatsachen vorzutragen und die Aufnahme von Beweisen zu beantragen.

Zu diesem Zweck können Sie sich entweder unter Angabe des obigen Geschäftszeichens schriftlich äußern oder hier zur Vernehmung erscheinen. Falls Sie vernommen werden wollen, werden Sie gebeten, sich zur Vereinbarung eines Termins mit der angegebenen Dienststelle fernmündlich in Verbindung zu setzen. Zur Vernehmung sind dieses Schreiben und Ihre Ausweispapiere mitzubringen.

Es steht Ihnen jedoch nach dem Gesetz frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Ihrer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Sofern innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens eine Nachricht von Ihnen nicht eingeht, wird angenommen, daß Sie von Ihrem Recht, zu der Beschuldigung Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch machen wollen. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, daß Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme nur einmal gewährt werden muß und daß Ihnen kein Anspruch darauf zusteht, von einem Staatsanwalt oder Richter vernommen zu werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Streit

111 304 000 50

Kontohaber
Konto-Nr. des Kontohabers
Datum
Unterschrift

Kontokorrent
Verwendungszweck z. B. Kunden-Referenznummer - (für die Empfänger) max. 2 Zeilen à 27 Stellen
Konto-Nr. des Empfängers
bei (Freidienstleistung)
Empfänger

Empfänger
Durchschrift für Kontohaber
04853916 Berliner Sparkasse
Abteilung der Landesbank Berlin
100 500 00

Bankzeitzahl
Betrag
DM od. EUR
Bitte immer ausfüllen!
2

Als Quittung dient diese Durchschrift
in Verbindung mit dem Kontoauszug
der die Belastungsbuchung enthält.

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45
12161 Berlin

Berlin, 08.12.1999

Überweisung Ihres Honorarvorschusses

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

ich habe den von Ihnen geforderten Vorschuß in Höhe von DM 250,- auf Ihr Konto überwiesen.

Wie auch vorher mit Ihnen besprochen, bitte ich Sie erneut, mir keine Rechnungen auszustellen, damit mir die Umsatzsteuer nicht zur Last fällt. In Ihrer Kostenaufstellung haben Sie dieses nämlich berücksichtigt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Levent Göktekin

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

30.12.1999

RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 15.12.1999

Per Fax: 851 59 51

Zusendung des Ermittlungsverfahrens von Rüstem Ismail

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

ich habe heute Rüstem Ismail in der Gewahrsam besucht. Es gab eine Versammlung mit allen kompetenten Leitern der Gewahrsam mit insgesamt sieben Häftlingen. Ich habe Herrn Dr. Grunau bereits darüber unterrichtet. Dieser wird nach Absprache mit Herrn Dr. Samuel mich aufklären. Anschließend werde ich mich an Sie wenden.

Sie erhalten anbei den Bescheid für das Ermittlungsverfahren für Rüstem Ismail, mit der Bitte, gegen dieses – falls erforderlich – Widerspruch einzulegen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

L. Göktekin

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin

Dr. med. Lothar Grunau
Stadtilmer Weg 1a

12279 Berlin

Abdrift!

Berlin, 15.12.1999

Per Fax: 711 10 60
Unser heutiges Gespräch

Sehr geehrter Herr Dr. med. Grunau,

wie Ihnen berichtet, habe ich heute Rüstem Ismail besucht. Ich möchte Ihnen daher unser Gespräch übertragen:

Es gab am Dienstag, den 14.12.1999 um 10:00h in der Gewahrsam eine Versammlung mit folgenden Personen: Chef der Anstalt, Polizeichef der Anstalt, Sozialarbeiterin Frau Horstmann, Beamter der Ausländer Behörde, Ärztin der Gewahrsam Frau Rasehorn, ein weiterer Arzt von außen, ein Dolmetscher, ein Kriminal - Beamter und eine Person vom Fachrat (*so wurde es mir übermittelt*).

Es wurde über die Zustände und das Verhalten der Polizisten in der Gewahrsam diskutiert. Ein besonderes Thema waren die Speisen der Anstalt. Diese seien für die Häftlinge ungenießbar. Die Häftlinge bekamen stets ein Stück Obst pro Tag. Jetzt konnten sie es so gestalten, daß sie zwei Stück Obst am Tag erhalten (*zumindest eine erfreuliche Nachricht*).

Rüstem Ismail hat die Sitzung auf seine Krankheit aufmerksam gemacht.

Als er bei der Sitzung die Ärztin auf seine Krankheit ansprach, soll diese keine Antwort gegeben haben. Rüstem Ismail sei sehr empfindlich, daher soll er sich erbrechen. Er habe höchstwahrscheinlich chronisches Bronchitis. Er wollte, daß die Ärztin ihn über seine Krankheit aufklärt und diese der Sitzung vorträgt. Die Ärztin solle sich geweigert haben, mit der Begründung der ärztlichen Schweigepflicht. Jedoch hat Rüstem Ismail selber mündlich vorgetragen, daß die Ärztin alles erzählen solle.

Er klärte den Chef der Anstalt über die Körperverletzung auf, da ihn einige Polizisten geschlagen haben. Der anwesende Kripo - Beamte in zivil soll sich aufgebracht und an den Chef gewendet haben. Dieser sagte aus, er wisse von nichts und entschuldige sich hierfür. Er bräuchte Zeit, um alles zu erfahren. Jedoch wußte Frau Horstmann - Sozialarbeiterin - über die Körperverletzung Bescheid. Als Rüstem sie hierauf ansprach, sagte diese nichts aus. Daraufhin begab sich Rüstem zum Hungerstreik - zum Protest.

Die ganze 2. Etage der Gewahrsam ist zur Zeit im Hungerstreik. Die restlichen Etagen werden bald diesem Folge leisten, damit sich die Zustände bessern.

Folgendes habe ich vom Papier aus abgeschrieben; dieses wurde von der Gewahrsam ausgestellt. Es wurde vom 03.12.1999 datiert. Jedoch hat Rüstem diesen Bescheid erst heute erhalten. Der Bescheid wurde neben ihm erstellt, so daß der Bescheid zurück datiert wurde.

| | |
|-------------------|-----|
| SGOT: | 16 |
| SGPT: | 31 |
| XGT: | 18 |
| Alk. Phosphatase: | 105 |
| Glukose: | 68 |
| Kreatinin: | 0,9 |
| Harnsäure: | 4,7 |
| Cholesterin: | 200 |
| Trigiceride: | 87 |

| | | | | | |
|--------|------|------|----|-------|----|
| Hb: | 15,0 | Ba: | -- | St: | 3 |
| Erg: | 5,1 | Eo: | -- | Segm: | 49 |
| HbE: | 29,4 | My: | -- | Ly: | 48 |
| Leuko: | 6600 | Jug: | -- | Mo: | -- |

BS6 - 215

Am 3.12.99: Herz und Lunge altersentsprechend o. B.
Schirmleier – v. Thorax (*Schrift war unleserlich*)

In der JVA Moabit wurde folgendes Schriftstück an ihn ausgehändigt:

Befund: Bd. Nieren sowie Harnblase sonogr. unauff.

Proctoskopie/ Rectoskopie:

Äußere Inspektion: Unauff. Befund

Sowohl procto –als auch rectoskopisch kein patholog. Befund der dargestellten Rectumschleimhaut.

Der behandelnde Oberarzt war Herr Dr. Voigt (Tel: 39 79 54 15)

Er wurde wegen Blasenproblemen untersucht, da er manchmal beim Urinieren flüssige weiße Substanzen ausscheidet.

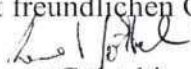
Wie erwähnt hat er eine Wunde im Darm, die ständig zu Blutungen führt. Hierfür liegt mir kein ärztliches Attest vor.

Er nimmt zur Zeit Tabletten ein, deren Namen ich bedauerlicherweise nicht weiß. Heute wurde ihm ein Spray zu Einsprühen in den Mund gegeben. Es heißt Berotec 100ug mit dem Wirkstoff Fenoterolhydrobromid.

Meine Telefonnummer lautet: 618 85 40; Arbeitsstelle. 611 82 73; Funk: 0179 – 21 50 991. Bei meiner Funknummer können Sie mich kurz anrufen, damit ich Sie anrufen kann. Ich möchte nicht, daß auf Sie unnötige Kosten zukommen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Levent Göktekin

Landesseinwohneramt Berlin
Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

BERLIN

16. Dez. 1999

Durch Boten

Vorab
per Fax

An das Amtsgericht Schöneberg

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben) Zimmern Telefon 030 138-0 16.12.1999
(Ismail, 07.11.1970) App.: 434
Fax : 461

In der Sache des Herrn Rustem Ismail, gegen

Herrn Rustem Ismail,

geboren am 07.11.1970,

GeschZ.: 70 XIV 3782/99 B

wird beantragt, die Abschiebungshaft
um mindestens 6 Wochen zu verlängern.

Mit Schreiben vom 27.10.1999 wurde die Paßbeschaffung bei der
Botschaft von Aserbaidschan wieder aufgenommen. Eine Überprüfung
durch die Innlandsbehörden ist noch anhängig. Der Betr. hat die
Dauer der Haft selbst zu vertreten, da er nicht im Besitz eines
Passes ist. Die Verpflichtung der Ausreisepflicht war ihm bereits
seit längerer Zeit bekannt.

Es wird auf die Begründung der Ausländerbehörde gegenüber dem
Landgericht verwiesen AZ: 88 T XIV 298/99 B.

Zwei Durchschriften sind beigelegt.

Im Auftrag

Kotschate

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

vorab per Telefax

Amtsgericht Schöneberg
Grünauer Str.140

12557 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 17.12.1999

Eilt! Termin am 21.12.1999!

In der Freiheitsentziehungssache

R y c t a m, Ismail; geb. am. 07.11.1970
70 XIV 3782/99 B

wird beantragt,

unter Zurückweisung des Haftverlängerungsantrags des
Antragstellers den Betroffenen sofort aus der Haft zu
entlassen.

Zur Begründung verweise ich auf meine bereits am 28.10.1999 gegen
den Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 14.10.1999
eingelegte sofortige Beschwerde, über die bislang nicht entschieden
wurde. Ich füge daher eine Abschrift meines Schriftsatzes vom
28.10.1999 sowie vom 25.11.1999 bei.

Aus dem Haftantrag des Antragstellers vom 16.12.1999 geht hervor,
daß es dem Antragsteller bis heute nicht gelungen ist, Paßdokumente
für den Betroffenen zu erhalten. Der Antragsteller war bis zum
heutigen Tag nicht in der Lage, zu klären, wieviel Zeit voraussichtliche
benötigt wird, um den Betroffenen abzuschieben. Es ist davon

auszugehen, daß die aserbaidische Botschaft nicht auf den
Paßantrag geantwortet hat. Ein weiteres Festhalten des Betroffenen -
auch angesichts seines Gesundheitszustandes - ist unverhältnismäßig.

Abschrift anbei.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45
12161 Berlin

Berlin, 17.12.1999

Per Fax: 851 59 51

Abschrift meines Schreibens an Dr. med. Grunau

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

anbei erhalten Sie mein Schreiben vom 15.12.1999 an Dr. med. Grunau.

Die ärztlichen Atteste werden Ihnen sicherlich nichts aussagen, jedoch wurde ich aufgeklärt, daß an den Werten nichts ungewöhnliches sei. Die Person sei nach den Attesten kerngesund.

Ich würde mich daher freuen, wenn Sie versuchen würden, das Krankenhaus in Köpenick anzurufen und von dort weitere Information einzuholen.

Ich bitte auch um Weiterleitung des Schreibens an Herrn Kurz.

Im übrigen wünsche ich Ihnen einen erholsamen Urlaub, ein frohes Fest und einen guten Rutsch in das nächste Jahrtausend. *(gilt für die ganze Kanzlei!)* ☺

Mit freundlichen Grüßen


L. Göktekin

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)
Telefon: 030/859 625 70
Telefax: 030/851 59 51
eMail: MLKSK@t-online.de
Sprechstunden nach Vereinbarung

FACSIMILE

An: Herrn Levent Göktekin
Fax: 61 28 34 72

Von: Rechtsanwältin Svenja Schmidt-Bandelow
Telefon: 859 625 70
Fax: 851 59 51

Datum: 17.12.99
Seiten 3

Nachricht / Message: betr. Ismail Rüstem

Sehr geehrter Herr Göktekin,

zu Ihrer Kenntnisnahme übersende ich Ihnen eine Terminsladung des Amtsgerichts Schöneberg. Danach ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung für den 21.12.1999, um 10:15 Uhr anberaumt. Da ich ab dem 20.12.1999 für eine Woche verreist sein werde, habe ich einen Kollegen, nämlich Herrn Rechtsanwalt Tilman Kurz, der ebenfalls im Bereich des Ausländerrechts tätig ist, beauftragt, für mich den Termin wahrzunehmen. Wichtig für den Termin ist, daß Herr Rüstem gegenüber dem Richter zu verstehen gibt, daß er bereit ist, in sein Heimatland zurückzukehren. Dies ist von besonderer Bedeutung, um eine Haftentlassung zu bewirken. Wenn Herr Rüstem nämlich im Termin erklärt, daß er nicht zurückkehren möchte, so kann dies genau das Gegenteil bewirken. Ich bitte Sie daher, dies Herrn Rüstem mitzuteilen.

Rae Kahrs & Partner

Seite 2

des Schreibens vom 17.12.1999

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, so darf ich Sie bitten, sich im Laufe des Tages mit mir telefonisch in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Svenja Schmidt-Bandelow', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Svenja Schmidt-Bandelow)

Rechtsanwältin

17-DEZ-1999 09:13

AG SCHÖNEBERG ABT. 70

+49 30 29329873 S.01/02

Amtsgericht Schöneberg

Abt. 70 - Freiheitsentziehungssachen nach dem Ausländergesetz -

Hausanschrift:
Grünauer Straße 140
12557 BerlinTelefon der Geschäftsstelle:
(030) 29 32 9 - 871 / - 872
Telefax: (030) 29 32 9 - 873Konto der Gerichtszahlstelle Schöneberg I:
Postbank Berlin (BLZ 100 100 10)
Kto.-Nr.: 862 25-102
-Zahlungen bitte bargeldlos-

Amtsgericht Schöneberg • Abt. 70 XIV • 12557 Berlin

Frau Rechtsanwältin
Svenja Schmidt-Bar delow
Rheinstraße 45Sprechzeiten: Mo-Fr 8.30 - 13.00 Uhr
Do 14.00 - 15.00 Uhr

12161 Berlin

vorab per Fax: 851 59 51

Geschäftszeichen (bitte stets angeben) Ihr Zeichen
70 XIV 3782/99 BTelefon Durchwahl Verfügungsdatum: 16.12.1999
(030) 29 32 9 - 871 / - 872 Gefertigt am: 17.12.1999Betreff: **Anhörungs termin**

In der Freiheitsentziehungssache

RYCTAM, Ismail geb. am 07.11.1970

ist Termin zur Anhörung d. Betr. zum Haftverlängerungsantrag auf den

21. Dezember 1999, 10.15 Uhr
im Polizeigewahrsam Köpenick,
Haus 4, Saal 12,
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin *not*

anberaumt worden.

Auf Anordnung


Justizangestellte

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RA Tilman Kurz
Konstanzer Str. 57

10707 Berlin

Berlin, 20.12.1999

Mitteilung der Anschrift

Sehr geehrter Herr Kurz,

wie mit Ihnen heute besprochen, teile ich Ihnen die Anschrift mit, wo Herr Rüstem Ismail sich aufhalten kann.

Die Anschrift lautet:

Levent Göktekin
Reichenbeger Str. 75
10999 Berlin

Sie können jegliche Schriftstücke an die vorgenannte Adresse zusenden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



L. Göktekin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

Rheinstraße 45

12161 Berlin (Friedenau)

Telefon: 030/859 625 70

Telefax: 030/851 59 51

eMail: MLKSK@t-online.de

Sprechstunden nach Vereinbarung

FACSIMILE

An: Herrn Levent Göktekin

Fax: 61 28 34 72

Von: Rechtsanwältin Svenja Schmidt-Bandelow

Telefon: 859 625 70

Fax: 851 59 51

Datum: 21.12.99

Seiten 3

Nachricht / Message:

Sehr geehrter Herr Göktekin,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

I. A.

Keil

i.A. Keil

Amtsgericht Schöneberg

Abt. 70

Freiheitsentziehungssachen nach dem Ausländergesetz -



Hausanschrift:
Grünauer Straße 140
12557 Berlin

Telefon der Geschäftsstelle:
29329 - 871 / - 872
Telefax: 29329 - 873

Geschäftsnummer:

70 XIV 3782/99 B

Beschluß

Berlin, den 21.12.99

In der Freiheitsentziehungssache

RYCTAM, Ismail geb. am 07.11.1970

Alias: HYESJM, Hasanov geb. am 14.01.1974

z. Zt. Polizeigewahrsam Köpenick,

Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Svenja Schmidt-Bandelow,
Rheinstraße 45, 12161 Berlin -

Antragsteller:

Landeseinwohneramt Berlin, Abt. IV B 225
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

hat das Amtsgericht Schöneberg in der Sitzung vom 21.12.1999 beschlossen und verkündet:

1. Die durch Beschluß vom 14.10.1999 angeordnete Abschiebungshaft dauert aus den Gründen ihrer Anordnung **bis zum Ablauf des 15.02.2000 fort.**
2. Dieser Beschluß ist sofort wirksam.

Gründe:

Die Haft war entsprechend dem Antrag vom 16.12.1999 zu verlängern. Die Voraussetzungen zur Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 5 AuslG bestehen nach wie vor.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf den Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 14.10.1999 verwiesen.

Es besteht auch weiterhin der begründete Verdacht, daß d. Betr. sich der Abschiebung entziehen würde.

Die Haft war zu verlängern, weil ein Reisedokument noch nicht beschafft werden konnte. Die Überprüfung der Angaben im Paßantrag seitens der Inlandsbehörden in Aserbaidshan sind noch nicht abgeschlossen. Mit Antrag vom 27.10.1999 wurde die Paßbeschaffung bei der Botschaft in Aserbaidshan wieder aufgenommen. Der Betroffene hat die Dauer der Haft wegen seiner Paßlosigkeit selbst zu vertreten. Der Betroffene hat es insbesondere unterlassen, nach seiner Entlassung aus der Haft am 23.11.1998 sich um ein Ausreisedokument zu kümmern. Er hat nach eigenen Angaben sich nicht bei seiner Botschaft deswegen gemeldet. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Abschiebehaft vom 07.08.1998 bis 23.11.1998 auf die Haftfrist nach § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG anzurechnen ist, weil der Betroffene seine Abschiebung verhindert, § 57 Abs. 3 Satz 2 AuslG. Der Betroffene hat sich nämlich nach seiner Freilassung nicht um ein Reisedokument bemüht und bei seiner erneuten Festnahme falsche Personalien angegeben. Der Betroffene hat zwar nunmehr erklärt, er sei mit seiner Abschiebung einverstanden, dies steht aber im Widerspruch zu seinen früheren Angaben. So hat er bei seiner Anhörung am 14.10.1999 erklärt, er könne nicht zurückkehren, weil er dort umgebracht werde.

Der Abschiebungshaft steht auch § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG nicht entgegen, denn es steht nicht fest, daß die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate aus Gründen, die d. Betr. nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde gegeben, die binnen 2 Wochen vom heutigen Tage an schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Schöneberg, Grünauer Straße 140, 12557 Berlin bzw. Amtsgericht Schöneberg Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin oder des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen ist.

Bindokat

Ausgefertigt


Justizangestellte



Geschäftsnummer: 70 XIV 3782/99 B

Gegenwärtig:

Kindokat

Richter am Amtsgericht

Justizangestellte Miksa

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Freiheitsentziehungssache betr. den aserbaidsschanischen Staatsangehörigen

RYCTAM, Ismail geb. am 07.11.1970 in

Alias: HYESJM, Hasanov geb. am 14.01.1974

z. Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte: - Rechtsanwältin Svenja Schmidt-Bandelow, Rheinstraße 45,
12161 Berlin -

Antragsteller: Landeseinwohneramt Berlin, Gesch.Z.: IV B 225
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

-beteiligter Ehegatte: -

erschieden bei Aufruf:

1. - vorgeführt - d. Betroffene
2. für den Antragsteller Frau Widder
3. d. Dolmetscher Herr Hoffer unter Berufung auf den allgemein geleisteten Eid, § 189 Abs. 2 GVG (Entschädigung
4727/99 B)
4. für den Betroffenen und Rechtsanwältin Schmidt-Bandelow Rechtsanwalt Kurz

Die Ausländerakte lag vor und war Gegenstand der Anhörung.

Betroffene, zur Person und Sache gehört gab an:

Die Angaben zu meiner Person im obigen Rubrum treffen zu.

Dem Betroffenen wird der Haftverlängerungsantrag vom 16.12.1999 übersetzt.

Der Betroffene erklärt: Ich möchte mich für mein Benehmen entschuldigen. Ich habe keinen
Pass. Ich habe keinen Asylantrag gestellt.

Betr.-Vertr. erklärt: Die gesundheitlichen Probleme, weshalb er damals entlassen worden ist,
bestehen nach wie vor. Der Betr. kann sich im Falle seiner Haftentlassung sich bei Herrn Le-
vent Göktekin, Reichenberger Straße 75, 10999 Berlin polizeilich anmelden und dort auch auf-
halten. Nach seiner damaligen Entlassung hat der Betr. beim Antragsteller vorgesprochen. Dort
wurde ihm gesagt, dass kein Pass vorliegt und er nicht wiederzukommen brauche.

Ich beherrsche nicht die deutsche Sprache und weiß auch nicht, wo sich die Botschaft befindet.
Deshalb konnte ich mich nur an den Antragsteller wenden. Ich habe eine chronischen Bron-
chienentzündung und habe Spray dafür bekommen. Aber ansonsten kann man mir nicht helfen.
Mir fehlt frische Luft.

Antragsteller-Vertr.in erklärt, dass gestern Rücksprache mit der aserbaidsschanischen Botschaft
genommen worden sei und dort die Auskunft erteilt wurde, eine Antwort aus Aserbaidsschan
liege dort noch nicht vor.

Betr.-Vertr. erklärt: Der Antragsteller kann seit September 1998 keinen Pass beschaffen und hat mehrfach erklärt, dass es nicht einfach wäre mit aserbaidyschanischen Behörden. Der Betroffene ist mit seiner Abschiebung einverstanden, wird sich bei Herrn Göktekin aufhalten und sich bei der Ausländerbehörde melden.

Antragsteller-Vertr.in beantragt Haft bis zum 01.02.2000.

Betr.-Vertr. beantragt, den Haftverlängerungsantrag vom 16.12.1999 zurückzuweisen und den Betr. sofort zu entlassen.

Der Betroffene erklärt: Bei meiner Festnahme hat man 3 Personen verhaftet. Zwei wurden entlassen. Es muß eine Verwechslung sein. Ich habe den falschen Namen nicht auf ein Blatt geschrieben. Das haben Polizisten bestimmt aufgeschrieben.

Entscheidung am Schluß der Sitzung

v.u.ü.

Je eine Ausfertigung des Protokolls erhielten d. Betroffene, Antragst.-Vertr., Betr.-Vertr. persönlich sowie Pol.-Gewahrsam Köpenick.

Bindokat

Miksa

Ausgefertigt

(Miksa)

Austizangestellte



Landgericht Berlin

Anschrift für Paketpost: Littenstraße 12-17, 10179 Berlin
Fernruf: (Vermittlung): 24 73-0, Intern:
Telefax: (0 30) 24 73 22 23
Postbank Berlin, Konto der Gerichtszahlstelle des Landgerichts:
Bln 1046 81-102 (BLZ 100 100 10)

☎ Datum
2688 22.12.99

Landgericht Berlin, 10174 Berlin (Briefanschrift)

88 T XIV 298/99 B

◀ Geschäftsnummer
bitte stets angeben

Landeseinwohneramt Berlin
Abt. Ausländerangelegenheiten
- IV B 225 -

DURCH FACH
=====

Ihr Zeichen:

Fahrverbindungen:
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße
Bus 100, 157, 257
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Freiheitsentziehungssache
betr. **Ismail Ryctam**, geb. am 07.11.1970
alias: Hasanov Hyesjm, geb. am 14.01.1974
z. Zt. aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

gehe ich davon aus, dass sich das Verfahren durch den Beschluß vom 21.12.1999 in der Hauptsache erledigt hat. Das Rechtsmittel dürfte damit unzulässig geworden sein (BGH NVwZ-Beil. 98, 87). Das Verfahren wird deshalb von Amts wegen nicht weiter gefördert, sofern nicht ein Beteiligter einen anderen Wunsch äußert. Falls in den nächsten zwei Wochen kein Schriftsatz mehr eingeht, werden die Sachakten ohne weitere Bearbeitung an das Amtsgericht zurückgeschickt.

Hochachtungsvoll

Zivilkammer 88
Der Vorsitzende

Pannek

Beglaubigt



Justizangestellte

Levent Göktekin
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin
RAin Schmidt – Bandelow
Rheinstr. 45
12161 Berlin

Berlin, 27.12.1999

Vorab per Fax: 851 59 51

Beschluß des Amtsgerichtes Schöneberg vom 21.12.1999

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

hiermit möchte ich Stellung zum o. g. Beschluß nehmen:

Rüstem wird erneut vorgeworfen, daß er sich nicht um eine Paßbeschaffung gekümmert hat. Jedoch wird hier verkannt, daß er die Ausländerbehörde viermal aufgesucht hat, mit der Bitte, ihm einen Heimplatz und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Diesem ist die Behörde nicht nachgekommen. In der Situation ist eine Paßbeschaffung nicht möglich.

Am 27.10.1999 wurde ein erneuter Paß beantragt, bis dato ohne Nachricht.

Die Gründe des Amtsgerichtes sind meines Erachtens nach nicht vertretbar und unverhältnismäßig.

Ich habe auch mit Herrn Kurz darüber gesprochen, daß Rüstem bei mir seinen Sitz anmelden kann. Ein entsprechendes Schreiben hat Herr Kurz von mir erhalten.

Ich bitte Sie daher, nach Rücksprache mit Herrn Kurz Einspruch beim Amtsgericht einzulegen.

Für Ihre Mühen danke ich Ihnen im voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



L Göktekin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

Abschrift

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin
Karlstraße 8

12557 Berlin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70
Telefax (030) 851 59 51
eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:
Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr
Di und Do 9 bis 19 Uhr
Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 29.12.1998

Mein Zeichen: ./ . Ismail Rüstem
GeschZ.: 991104/5190-7

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit zeige ich an, daß mich Herr Ismail Rüstem mit seiner Interessenwahrnehmung beauftragt hat. Ich bitte daher weitere Zustellungen in dieser Angelegenheit nur über mein Büro zu tätigen sowie um Zusendung der Ermittlungsakte in meine Kanzlei, sobald der Vorgang an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden ist.

Für entstehende Kosten werde ich aufkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)
Telefon: 030/859 625 70
Telefax: 030/851 59 51
eMail: MLKSK@t-online.de
Sprechstunden nach Vereinbarung

FACSIMILE

An: Herrn Levent Göktekin
Fax: 61 28 34 72

Von: Rechtsanwältin Svenja Schmidt-Bandelow
Telefon: 859 625 70
Fax: 851 59 51

Datum: 30.12.99
Seiten 3

Nachricht / Message: betr. Ismail Rüstem

Sehr geehrter Herr Göktekin,

zu Ihrer Kenntnisnahme übersende ich Ihnen anliegend meinen Schriftsatz
an das Amtsgericht Schöneberg vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen,



(Svenja Schmidt-Bandelow)
Rechtsanwältin

Svenja Schmidt-Bandelow

Rechtsanwältin

RAin Svenja Schmidt-Bandelow · Rheinstraße 45 · 12161 Berlin

Amtsgericht Schöneberg

Abt. 70

Grünauer Str. 140

12557 Berlin

vorab per Fax: 29329 873

Rheinstraße 45
12161 Berlin (Friedenau)

Telefon (030) 859 625 70

Telefax (030) 851 59 51

eMail MLKSK@t-online.de

Bürozeiten:

Mo und Fr. 9 bis 18 Uhr

Di und Do 9 bis 19 Uhr

Mi 9 bis 13 Uhr

Berlin, den 30.12.1999

**In der Freiheitsentziehungssache
betr. den aserbajdschanischen Staatsangehörigen
Ryctam, Ismail geb. am 07.11.1970
Alias: Hyesjin, Hasanov geb. am 14.01.1974
70 XIV 3782/99 B**

wird gegen den Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom
21.12.1999

sofortige Beschwerde

erhoben.

Es wird beantragt,

**unter Aufhebung des Beschlusses vom 21.12.1999
den Betroffenen sofort zu entlassen.**

Begründung:

Die Haftfortdauer bis zum 15.02.2000 ist unverhältnismäßig.

Der Betroffene ist vielmehr zu dulden.

Die Fortdauer der Abschiebungshaft ist nicht gerechtfertigt, da
der Betroffene erklärt hat, daß er mit seiner Abschiebung
einverstanden ist.

Berliner Sparkasse BLZ 100 500 00 Kto.Nr.96 000 31 34

Die Tatsache, daß der Betroffene vor zwei Monaten im Rahmen der Anhörung am 14.10.1999 erklärte, er könne nicht in seine Heimat zurückkehren, rechtfertigt zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr die Annahme des Vorliegens der Gefahr der Vereitelung der Abschiebung, da der Betroffene nunmehr glaubhaft erklärt hat, daß er mit seiner Abschiebung einverstanden ist.

Somit kann nicht davon die Rede sein, daß sich der Betroffene beharrlich weigert, bei der Paßbeschaffung mitzuwirken. Damit besteht nicht mehr der begründete Verdacht, daß sich der Betroffene der Abschiebung entziehen würde.

Allein der illegale Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die bisher lediglich unterlassene freiwillige Ausreise sind jedoch kein Rechtfertigungsgrund für eine Inhaftierung (vgl. Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht GK § 57, Rn. 139,151).

Die für die nächsten acht Wochen angeordnete Fortdauer der Abschiebehaft ist unverhältnismäßig, da die Abschiebung des Betroffenen durch einfachen Verwaltungszwang durchgesetzt werden kann. Es liegen keine konkreten Äußerungen oder Verhaltensweisen des Betroffenen vor, die den Verdacht begründen, er werde seine Abschiebung in einer Weise verhindern, die nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann.

Der einfache Zwang genügt, wenn der Betroffene sich ernstlich und aktiv weigert, auszureisen, aber für die Vollstreckungsbehörden greifbar ist (vgl. LG Berlin, Beschluß vom 10.03.1999, InfAuslR 1999). Bis zur Durchführung der Abschiebung kann sich der Betroffene, wie bereits beim Termin am 21.12.1999 durch den Betroffenenvertreter erklärt, bei Herrn Göktekin (Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin) aufhalten und stünde damit dem Antragsteller jederzeit zur Verfügung. Die Abschiebung könnte demnach vorliegend auch durch einfachen Zwang durchgeführt werden.

Dies wurde vom Amtsgericht Schöneberg in seinem Beschluß vom 21.12.1999 in keiner Weise berücksichtigt.

Weiterhin ist die Abschiebehaft vom 07.08.1998 bis 23.11.1998 aus obengenannten Gründen auf die Haftfrist nach § 57 III S. 1 AuslG

anzurechnen, weil der Betroffene seine Abschiebung nicht verhindert i.S.d. § 57 III S. 2 AuslG.

Er ist bereit, an der Paßbeschaffung mitzuwirken.

Zudem ist die Sicherungshaft vorliegend gem. § 57 II S. 4 AuslG unzulässig, da die Abschiebung aus Gründen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchführbar ist.

Die Probleme bei der Paßbeschaffung hat er nicht zu vertreten, da sich diese vollständig seinem Einfluß entziehen.

Während der Sitzung des Amtsgerichts am 21.12.1999 konnte der Antragsteller- Vertreter keine Angaben zu der voraussichtlich für die Paßbeschaffung benötigten Zeit machen.

Es ist nicht absehbar, wann der Betroffene einen Paß erhalten wird, da die Botschaft bislang noch keine Antwort in der Sache aus Aserbaidshan erhalten hat..

Hier kann dem Antragsteller angelastet werden, daß er nicht rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungen getroffen hat (KG, NVwZ 1986, 78), denn nach seiner Angabe in der Sitzung am 21.12.1999 wurde erst einen Tag vor der Sitzung Rücksprache mit der aserbaidshanischen Botschaft gehalten.

Aufgrund der Tatsache, daß über einen sehr langen Zeitraum die Paßbeschaffung bisher nicht möglich war, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß sich dieses Verfahren noch länger als drei Monate hinziehen wird.

Damit steht fest, daß die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann.

Aus diesem Grund ist die Sicherungshaft gem. § 57 II S. 3 AuslG unzulässig, selbst wenn man davon ausginge, daß die Haftgründe des § 57 II Nr. 1 und 5 AuslG vorliegen.

Abschrift anbei.

Svenja Schmidt-Bandelow
Rechtsanwältin